

Meißner Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen der Stadt Meißen

Jahrgang 17 | 23. Januar 2009 | Nr. 1



Neues aus dem Rathaus:

Einladung zur 46. Sitzung
des Stadtrates

Seite 2



Informationen aus den Ämtern:

Sanierungssatzung
„Meißen-Cölln“

Seiten 6-8



Sonstige Informationen:

Aufruf zum
4. Seifenkistenrennen

Seite 13

Hohe Anerkennung für das Ehrenamt 2008

Oberbürgermeister ehrt im Rahmen des Neujahrsempfangs fünf Meißner

Vertreter aus Politik, Wirtschaft, von Vereinen und Verbänden folgten am Dienstag, dem 13. Januar 2009 der Einladung des Oberbürgermeisters Olaf Raschke zum traditionellen Neujahrsempfang der Stadt Meißen. In seiner Neujahransprache blickte der Oberbürgermeister auf ein Jahr mit großen baulichen Veränderungen in der Innenstadt sowie den Sanierungsbeginn der Johannesschule zurück. „Das Jahr 2009 steht im Zeichen der 20-jährigen Wiederkehr der friedlichen Revolution. Gemeinsam mit unserem Partner in Fellbach – der ersten deutsch-deutschen Städtepartnerschaft überhaupt – sowie unseren Partnern in Europa werden wir den damals mit auf den Weg gebrachten europäischen Gedanken weitertragen. Gleichzeitig begehen wir das 30-jährige Jubiläum der Städtepartnerschaft zwischen der japanischen Stadt Arita und Meißen. Eine Städtepartnerschaft, die um den halben Erdball herum bis zum heutigen Tag lebendig ist“, so der Oberbürgermeister. Das Jahr 2009 rief der Oberbürgermeister zu einem Jahr der Vorbereitung aus. Ein Jahr, in dem der Baumarathon in der Stadt fortgeführt wird, um im Jahr 2010, dem Jahr in dem sich die Gründung der Porzellan-Manufaktur Meissen sich zum 300. Mal jährt, die Stadt gebührend zu präsentieren. So wird die Sanierung der Johannesschule fortgesetzt, die der Pestalozzischule begonnen. Gemeinsam mit dem Freistaat Sachsen erhält der Domplatz als der historischste Ort des Freistaates ein neues Gesicht und mit dem Bau des Aufzuges sowie der Umgestaltung des Eingangsbereiches der Albrechtsburg wird der Bau auf dem Burgberg abgerundet. Weiter geht auch der Innenausbau im Meißner Rathaus mit dem Ziel, 2010 den Bürger- und Ratssaal so fertigzustellen, dass er multifunktional nutzbar ist. Darüber hinaus werden Teile des Straßennetzes der Stadt im gesamten Jahr saniert, wie z.B. der Polenzer Weg mit dem Neubau der Brücke über die Triebisch.

Im Anschluss an die Neujahrsrede nahm der Oberbürgermeister Olaf Raschke die bereits zur Tradition gewordene Ehrung der Ehrenamtlichen vor. Circa 20 Vorschläge gingen bis Ende Oktober 2008 in der Stadtverwaltung ein. Die Stadträte hatten die Qual der Wahl, aus diesen Vorschlägen die würdigsten Preisträger herauszufinden.



Die Preisträger für das Jahr 2008 sind: **Herr Wolfgang Hohlfeld**, der seit der Gründung des Fördervereins der Triebischschule sich ehrenamtlich engagiert und bis heute als Kassenwart über die Finanzen des Vereines wacht. Durch seinen ehrgeizigen Einsatz wurde es möglich, den Verbindungsbau zur neuen Turnhalle zu realisieren. 73.000 Euro flossen vom Förderverein als Eigenmittel ein und ermöglichten diese Investition. Gleichzeitig ist der Förderverein Träger des Ganztagsangebotes der Schule. Durch seine zuverlässige Arbeit schafft er Angebote in verschiedenen Projekten für Mädchen und Jungen, die dort ihre Neigungen entdecken und ausprobieren können.

Herr Wolfgang Rösler, seit 48 Jahren ehrenamtliches Mitglied in der ältesten freiwilligen Feuerwehr Deutschlands in Meißen. Er verkörpert die Eigenschaften, die aktive Kameraden besitzen müssen. Verantwortungsbewusst setzte er unzählige Male sein Leben ein, um die Gesundheit und den Besitz anderer zu retten. 31 Jahre lang war er stellvertretender Wehrleiter und noch heute übernimmt er den Leitungsdienst und trägt so zur Einsatzbereitschaft unserer Feuerwehr bei.

Frau Annelies Hartmann, die der Oberbürgermeister in seiner Laudatio würdigte als „unsere ehrenamtliche Werbeträgerin Nr. 1“. Ihrem Einsatz ist es zu verdanken, dass der Kronleuchter aus Meissener Porzellan, der

seit 1928 den Meißner Bahnhof zierte, heute seinen Platz im Meißner Stadtmuseum fand. Unermüdet setzt sie sich für Ordnung und Sauberkeit in der Stadt ein, wirkt auf Gewerbetreibende ein, ihr Geschäft so zu gestalten, dass es das Stadtbild verschönert. In zahlreichen Gesprächen mit Touristen gibt Frau Hartmann ihre Liebe zur Stadt weiter und verleiht damit unserem Meißner ein positives, gastfreundliches Bild, das die Menschen mit nach Hause nehmen und weitergeben.

Herr Dr. Jochen Drubig, dessen Lebensinhalt Kinder sind. Vor 25 Jahren übernahm er die Verantwortung eines ehrenamtlichen Vorstandsvorsitzenden im Ortsverband Meißen des Deutschen Kinderschutzbundes. Überall dort, wo es nötig ist, kämpft er für die Belange des Vereins. Durch seinen Einsatz fanden viele Mädchen und Jungen im Kinderschutzbund ein zweites Zuhause. Sein ehrenamtliches Tun ist für die Stadt und die Gesellschaft unbezahlbar.

Herr Kay Leonhardt, Dolmetscher der Kulturen, der deutsche und japanische Mentalität in Einklang bringt. Mehr als zehn Jahre schon bringt sich Herr Leonhardt aktiv in den Vorstand der Freundschaftsgesellschaft „Meissen-Arita“ e.V. ein. Bereits mehr als 18 Jahre engagiert er sich für den Jugendaustausch beider Städte über den halben Globus hinweg. Über 100 Meißner Jugendliche lernten in Arita die japanische Kultur

und Lebensweise kennen. Umgekehrt fanden rund 100 japanische Jugendliche in Meißen ein zeitweiliges Zuhause. Herr Leonhardt ist stets ein verlässlicher Ansprechpartner, wenn es um Japan geht und schafft es durch seine Persönlichkeit sein Gegenüber für unsere Partnerstadt zu interessieren und von der Vereinsarbeit zu begeistern. Er gibt damit den Meißnern und deren Gästen einen bleibenden Eindruck mit. Ihnen allen dankte der Oberbürgermeister im Namen der Meißner Bürgerschaft und überreichte ihnen mit Freude den Ehrenamtspreis 2008.

(v. l. n. r.): Wolfgang Hohlfeld, Kay Leonhardt, Dr. Jochen Drubig, Olaf Raschke, Annelies Hartmann, Wolfgang Rösler

Aus dem Inhalt

Beschlüsse/Bekanntmachungen

- Mietspiegel für die Stadt Meißen 3-5
- Bekanntmachung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte des Eigenbetriebes „Soziale Projekte Meißen“ 2006/07 9-10
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Meißen 10
- 5. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung 10
- Satzung über die Erhebung eines Elternbeitrages in Kindereinrichtungen 11-12

Informationen aus den Ämtern

- Ausschusssitzungen im Februar 12
- Bürgersprechstunde 13

Sonstige Informationen

- Neue Seminarreihe:
Frauen mischen sich ein – Frauen gestalten ihre Region 13
- Jahresrückblick 2008 14
- Spielplan Theater Meißen 15
- Stadtmuseum Meißen informiert 15
- Die Stadtbibliothek lädt ein 15
- Aus den Kindertagesstätten Meißen 16



Einladung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
ich lade Sie zur **46. Sitzung des Stadtrates, am Mittwoch, dem 28.01.2009**,
in den Saal des Eigenbetriebes „Soziale Projekte Meißen“
Nossener Straße 46, ein.
Beginn der öffentlichen Sitzung: **17.00 Uhr**

Tagesordnung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 03.12.2008 sowie Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
2. Eröffnung, Tagesordnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Einwohnerfragestunde
4. Eigenbetrieb „Städtisches Bestattungswesen Meißen“ – Jahresabschluss 2005
5. Betriebskostenzuschuss an die freien Träger von Kindereinrichtungen für das Jahr 2009
6. Kommunalwahl/Stadtratswahl am 7. Juni 2009
 - 6.1 Bestimmung des Wahltermins
 - 6.2 Bildung des Wahlkreises und der Wahlbezirke
 - 6.3 Wahl der Vertreter in den Gemeindevwahlausschuss
7. Aufgabenstellung zur Sanierung und Erweiterung des Gymnasiums Franziskanerum
8. Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Straßenausbaubeitragssatzung der Großen Kreisstadt Meißen vom 10.07.2006 hier: Änderung und Anpassung der Straßenausbaubeitragssatzung (SABS) vom 10.07.2006 an die Rechtsprechung des OVG Bautzen
9. Städtebaulicher Rahmenplan für das Sanierungsgebiet „Historische Altstadt“ – Neufassung
10. Leitbild als Bestandteil des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (InSEK)
 - 10.1 Antrag Nr. A 33/08 der Fraktion SPD vom 15.12.2008 Ergänzungen zum Leitbild als Bestandteil des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (InSEK)
 - 10.2 Antrag Nr. A 35/08 der Fraktion der CDU vom 02.12.2008 Änderung von Leitsätzen des Leitbildes als Bestandteil des InSEK
 - 10.3 Beschlussfassung zum Leitbild als Bestandteil des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (InSEK)
11. Informationen und Anfragen

Mit freundlichem Gruß



Olaf Raschke, Oberbürgermeister

Festsetzung der Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund der Vorschriften aus § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch das Steuer-Euroglättungsgesetz vom 19.12.2000 (BGBl. I S. 1790) i. V. m. § 7 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14.07.2005 (SächsGVBl. S.167, 176) macht die Stadt Meißen Folgendes bekannt:

Für diejenigen Steuerschuldner der Grundsteuer, die im Kalenderjahr 2009 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2008 zu entrichten haben und insoweit bis zum heutigen Tag keinen anders lautenden Bescheid erhalten haben, wird die Grundsteuer hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Meißen, 01662 Meißen, Markt 1, einzulegen.

Meißen, den 02.01.2009

Gottschald, Stadtkämmerei

Beschlüsse der 48. Sitzung des Bauausschusses vom 27.08.2008

- | | |
|---|--------------------------------|
| Erneuerung Beleuchtung Moritzburger Platz | Beschluss-Nr.: 08/4/143 |
| Vergabe von Bauleistungen zur Erneuerung des Fahrbahnbelages der Hafensstraße | Beschluss-Nr.: 08/4/139 |
| Vergabe von Bauleistungen zur Kanalerneuerung Domplatz 1. BA | Beschluss-Nr.: 08/4/144 |
| Vergabe von Bauleistungen zur Notsicherung Dacheindeckung Neumarktschule | Beschluss-Nr.: 08/4/145 |
| Integriertes Handlungskonzept (IHAK) der Stadt Meißen für den Entwicklungsbereich Cölln/Niederfähre mit Vorbrücke zur Aufnahme in das Operationelle Programm des Freistaates Sachsen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der Förderperiode 2007–2013 im Schwerpunkt der nachhaltigen Stadtentwicklung | Beschluss-Nr.: 08/4/136 |

Beschlüsse der 49. Sitzung des Bauausschusses vom 17.09.2008

- | | |
|--|--------------------------------|
| Vergabe von Bauleistungen: Instandsetzung des Rossmarktes | Beschluss-Nr.: 08/4/140 |
| Vergabe von Bauleistungen: Instandsetzung des Parkplatzes Elbstraße | Beschluss-Nr.: 08/4/141 |
| Vergabe von Bauleistungen zur Kanalerneuerung Domplatz 1. BA | Beschluss-Nr.: 08/4/144 |
| Vergabe von Bauleistungen Bestandsschutz und Sanierung Rathaus Meißen – BA 5d – Los 1 – Stahlbau/Schlosser Vergabe-Nr. 1023-08-01.0 | Beschluss-Nr.: 08/4/157 |
| Vergabe von Bauleistungen Bestandsschutz und Sanierung Rathaus Meißen – BA 5d – Los 2 – Maurerarbeiten Vergabe-Nr. 1023-08-02.0 | Beschluss-Nr.: 08/4/161 |
| Sanierung Johannesschule Meißen – zusätzliche Leistungen für Bauwerksabdichtung, Vertragserweiterung Los 3 – Erweiterter Rohbau Fa. Brumm-Bau GmbH | Beschluss-Nr.: 08/4/163 |
| Sanierung Johannesschule Meißen – zusätzliche Leistungen für Bauwerksabdichtung, Vertragserweiterung Los 07 – Abdichtungsarbeiten Fa. Kuhfuß GmbH | Beschluss-Nr.: 08/4/165 |

Beschlüsse der 50. Sitzung des Bauausschusses vom 22.10.2008

- | | |
|--|--------------------------------|
| Beauftragung 1. Nachtrag zum Ersatzneubau der Brücke Hermann-Grafe-Straße | Beschluss-Nr.: 08/4/175 |
| Bestandsschutz und Sanierung Rathaus Meißen Los 04 – Elektroinstallation, Vergabe-Nr. 1023-08-04.0 | Beschluss-Nr.: 08/4/179 |
| Bestandsschutz und Sanierung Rathaus Meißen Los 10 – Trockenbauarbeiten, Vergabe-Nr. 1023-08-10.0 | Beschluss-Nr.: 08/4/180 |
| Bestandsschutz und Sanierung Rathaus Meißen Los 11 – Zimmererarbeiten/Deckenschalung, Vergabe-Nr. 1023-08-11.0 | Beschluss-Nr.: 08/4/181 |
| Bestandsschutz und Sanierung Rathaus Meißen Los 12 – Trockenbau/Brandschutz, Vergabe-Nr. 1023-08-12.0 | Beschluss-Nr.: 08/4/178 |
| Vergabe der Bauleistungen: „Kanalsanierung Moritzburger Platz“ | Beschluss-Nr.: 08/4/186 |

Beschlüsse der 51. Sitzung des Bauausschusses vom 26.11.2008

- | | |
|---|--------------------------------|
| Bestätigung der Entwurfs- und Genehmigungsplanung und Beauftragung der weiteren Planung zum Aufzug Domplatz | Beschluss-Nr.: 08/4/198 |
| Bestätigung der Planung für die Ausschreibung der Tiefbaumaßnahmen zur Gestaltung des Domplatzes | Beschluss-Nr.: 08/4/207 |
| Vergabe von Bauleistungen für die Johannesschule Meißen: Los 13 – Außenputz | Beschluss-Nr.: 08/4/199 |
| Vergabe der Bauleistungen zur Kanalsanierung in der Hohen Wiese und Dieraer Weg, 2 BA | Beschluss-Nr.: 08/4/203 |

Beschlüsse der 39. Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 14.01.2009

- | | |
|--|-------------------------------|
| Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe für den Kanalbau im Polenzer Weg | Beschluss-Nr. 09/4/003 |
| Vereinsförderung im Bereich Sport im Jahr 2009 | Beschluss-Nr. 09/4/002 |



Mietspiegel für die Stadt Meissen – gültig ab 01.01.2009

Entstehung und Ziel

Der vorliegende, einvernehmlich festgestellte Mietspiegel ist das Ergebnis zahlreicher Beratungen und Diskussionen der aufgeführten Verhandlungspartner. Die Meißner Vermieter und der Mieterverein Meissen und Umgebung e.V. haben damit einen Konsens erzielt, in dem die bisherigen Erfahrungen, die Trends der Mietpreisentwicklung und die gesetzlichen Möglichkeiten der Gestaltung des Mietpreises berücksichtigt wurden. Der Mietspiegel stellt eine der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit für die Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete dar. Auf seiner Grundlage können sich die Mietvertragsparteien bei bestehenden oder neuen Mietverhältnissen einigen, ohne selbst Vergleichsobjekte ermitteln oder erhebliche Kosten für Gutachten aufwenden zu müssen. Das Mietpreisgefüge ist im nicht preisgebundenen Wohnraumsektor möglichst transparent zu machen. Der Mietspiegel stellt keine Preisempfehlung dar und wird in Zukunft fortgeschrieben. Für die Stadt Meissen ist es der 5. Mietspiegel, der erarbeitet wurde.

Geltungsbereich des Mietspiegels

Der Mietspiegel basiert auf dem Gesetz zur Neuregelung, Vereinfachung und Reform des Mietrechts (Mietrechtsreformgesetz) vom 19. Juni 2001. Ein Mietspiegel ist eine Übersicht über die ortsübliche Vergleichsmiete, soweit die Übersicht von der Gemeinde und/oder von Interessenvertretern der Vermieter und der Mieter gemeinsam erstellt oder anerkannt worden ist. Er spiegelt die vereinbarten Mieten in Meissen im September 2008 für verschiedene Wohnungstypen jeweils vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage wider. Nicht anwendbar ist dieser Mietspiegel bei Wohnungen, die

- vom Eigentümer selbst genutzt werden
- einem Angehörigen oder nahen Verwandten des Mieters gehören
- möbliert oder teilmöbliert sind
- in Wohnheimen sind
- keinen eigenen Eingang aufweisen
- sich in Ein- oder Zweifamilienhäusern befinden
- mit gewerblichem Mietpreis vereinbart sind
- nach dem 3. Oktober 1990 mit Fördermitteln gebaut oder saniert wurden und einer Mietpreisbindung unterliegen.

Der Mietbegriff

Der Mietspiegel enthält die Nettokaltmiete, d.h. das Entgelt für die Überlassung der leeren Wohnung ohne Betriebs- und Heizkosten. Soweit vertraglich vereinbart, können die in der Betriebskostenverordnung vom 25. November 2003 aufgeführten Betriebskosten zusätzlich zur Nettokaltmiete verlangt werden.

Bewertung einer Wohnung

Der Wohnwert ergibt sich aus einem Punktesystem, welches sich aus der Wohnqualität (Wohnlage), Beschaffenheit des Mietobjekts

und Ausstattung der Wohnung zusammensetzt.

Wohnlage:

1 – gute Wohnlage

– In Gebieten des inneren Stadtbereichs mit überwiegend geschlossener, stark verdichteter Bebauung, mit Frei- und Grünflächen, gepflegtem Stadtbild mit sehr gutem Verkehrsanschluss, guten bis sehr guten Einkaufsmöglichkeiten und gutem Image.

– In Gebieten mit überwiegend offener Bauweise, starker Durchgrünung, gepflegtem Wohnumfeld, mit gutem Gebäudezustand und ruhiger Wohnsituation, mit normaler Verkehrsanbindung, normalen Einkaufsmöglichkeiten und gutem Image.

2 – mittlere Wohnlage

– In Gebieten des inneren Stadtbereichs mit überwiegend geschlossener, stark verdichteter Bebauung, mit normalem Straßenbild, gutem Gebäudezustand, mit wenigen Grün- und Freiflächen.

– In Gebieten in Stadtrandlagen mit durchschnittlichen Einkaufsmöglichkeiten und normalem Verkehrsanschluss ohne Beeinträchtigung durch Industrie und Gewerbe.

3 – einfache Wohnlage

– In Gebieten des inneren Stadtbereichs mit überwiegend geschlossener, stark verdichteter Bebauung, mit sehr wenigen Grün- und Freiflächen, mit überwiegend ungepflegtem Straßenbild und schlechtem Gebäudezustand sowie starken Beeinträchtigungen durch Geräusch- und Geruchsbelästigungen von Industrie, Gewerbe und öffentlichem Verkehr.

– In Gebieten in Stadtrandlagen mit überwiegend offener Bauweise, oft schlechtem Gebäudezustand, mit ungepflegtem Straßenbild, ungünstiger Verkehrsanbindung und wenigen Einkaufsmöglichkeiten.

Ausstattung:

Für die Ausstattung der Wohnung, wie sie vom Vermieter gestellt wird, sind Bad, WC, Küche, Heizung und Fußböden der Wohnräume ausschlaggebend. Werden einzelne Ausstattungsmerkmale nicht vom Vermieter bereitgestellt, bleiben diese bei der Bewertung unberücksichtigt.

Ausstattungsmerkmale:

- WC
- Bad oder/und Dusche
- Zentral- oder Etagenheizung

Der Mietspiegel geht von drei Ausstattungs-klassen aus:

Ausstattungs-klassen

- ohne oder mit einem Ausstattungsmerkmal
- mit zwei Ausstattungsmerkmalen
- mit allen drei Ausstattungsmerkmalen

Beschaffenheit

Bei der Beschaffenheit werden Dach, Wärme- bzw. Schalldämmung, Fassade, Aufzug, Sicherheit, Fenster, Balkon, Loggia, Hausgarten oder Terrasse, Elektroanlage, Treppen-

haus, Nebengasse, Außenanlage und wohnungsgebundener Stellplatz berücksichtigt.

Definition der Beschaffenheitsstufen als Resultat der nachfolgenden Erfassungstabelle für die Beschaffenheit eines Mietobjekts:

- einfach:** umfasst den Bereich von 0 bis 5 Punkten
- mittel:** umfasst den Bereich von 6 bis 11 Punkten
- gut:** umfasst den Bereich von 12 bis 18 Punkten.

Anwendung des Mietspiegels

Um die ortsübliche Vergleichsmiete für eine Wohnung nach diesem Mietspiegel zu ermitteln, sollte folgendermaßen vorgegangen werden:

Das für die Wohnung in Betracht kommende Tabellenfeld des Mietspiegels wird gefunden, indem die vorhandenen Merkmale der Wohnung mit der Tabelle verglichen werden. Größe, Ausstattungsklasse und Beschaffenheitsstufe sind bekannt bzw. feststellbar. Die Wohnlage ist aus dem Wohnlageverzeichnis zu entnehmen.

Aus diesen vier Merkmalen ergibt sich in der Tabelle das Feld, aus dem die in Frage kommenden Werte ablesbar sind.

Der Mietspiegel weist für jeden Wohnungstyp in den verschiedenen Tabellenfeldern jeweils die Mietpreisspanne aus. Der Mietpreis einer normalen Wohnung mit Standardausstattung dieses Feldes wird vorwiegend im Mittelbereich liegen. Eine schlechter ausgestattete Wohnung wird im unteren, eine besser ausgestattete im oberen Bereich der Spanne einzuordnen sein.

Umgang mit den ausgewiesenen Mietpreisspannen

Die im Mietspiegel ausgewiesenen Spannen sind erforderlich, weil Wohnungen über die in der Tabelle ausgewiesenen Merkmale hinaus weitere Unterschiede aufweisen können. In der weit überwiegenden Zahl der Fälle können die besonderen Vor- und Nachteile einer Wohnung in den Spannen des Mietspiegels berücksichtigt werden. Im Ausnahmefall kann die ortsübliche Vergleichsmiete, z. B. beim Zusammentreffen einer Vielzahl von wohnwerterhöhenden oder -mindernden Merkmalen, auch außerhalb der in der Mietpreistabelle ausgewiesenen Spanne liegen. Mängel in der Standardausstattung können durch zusätzliche Ausstattungen ausgeglichen werden. Außerdem kann die Miethöhe von weiteren Merkmalen abhängig sein, die in der Tabelle nicht ausgewiesen sind.

Beispiele zur Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete für eine Wohnung

Zur Ermittlung des zutreffenden Mietspiegel-feldes für die ortsübliche Vergleichsmiete wurden eine einfache Wohnung und eine mit bestem Wohnstandard ausgewählt, um das Anwendungssystem zu verdeutlichen.

Beispiel 1:

Eine Wohnung auf der Poststraße in der Größe bis 60 m² Wohnfläche befindet sich in

einem unsanierten Gebäude, hat Zentralheizung, WC und Bad. Die Nettokaltmiete für diese Wohnung beträgt 4,84 €/m².

Eine Wohnung mit diesen Bedingungen ist in die Ausstattungsklasse c) einzuordnen. Als Beschaffenheitskriterien zählen hier: Wärmedämmung, Türwechselsprechanlage und Iso-Glas-Fenster vorhanden, die Elektroanlage ist betriebssicher und die Leitungen liegen unter Putz, die Außenanlage ist in Ordnung. Das ergibt 6 Punkte. Damit liegt eine mittlere Beschaffenheit (6 bis 11 Punkte) vor. Die Poststraße ist in die einfache Wohnlage eingeordnet. Damit ist die Wohnung folgendem Mietspiegelfeld zuzuordnen:

Beschaffenheit mittel, Wohnlage einfach, Ausstattungsklasse c) bis 60 m²

Hierfür ist die Spanne der ortsüblichen Vergleichsmieten von 4,25 bis 5,88 €/m² angegeben, so dass die verlangte Nettokaltmiete von 4,84 €/m² in diesem Bereich liegt und somit ortsüblich ist.

Beispiel 2:

In einem sanierten Haus in der Karl-Niesner-Straße liegt eine voll ausgestattete Wohnung in der Größe bis 45 m² Wohnfläche, für die eine Nettokaltmiete von 5,89 €/m² verlangt wird. Für die Beschaffenheit ergeben sich 14 Punkte, denn das Dach ist saniert, die Wärmeschutzdämmung vorhanden, die Fassade saniert, eine Türwechselsprechanlage vorhanden, die Fenster weisen Schallschutz und Iso-Glas vor, die Elektroanlage ist lt. DIN-Norm ausgeführt und die Leitungen liegen unter Putz. Im sanierten Treppenhaus liegen alle Versorgungsleitungen unter Putz. Nebengasse sind vorhanden und sowohl diese als auch die Außenanlage sind in Ordnung.

Die Wohnungsausstattung erreicht die Ausstattungsklasse c), da alle drei Ausstattungsmerkmale (WC, Bad/Dusche, Zentralheizung) vorhanden sind. Die Karl-Niesner-Straße ist in die einfache Wohnlage eingeordnet.

Für diese Wohnung ist folgendes Mietspiegelfeld einzusehen:

Beschaffenheit gut, Wohnlage einfach, Ausstattungsklasse c) bis 45 m²

Hier liegt die Mietspanne bei 4,60 bis 6,29 €/m². Damit liegt die verlangte Nettokaltmiete von 5,89 €/m² im Rahmen der ortsüblichen Vergleichsmiete.

Anhang

Voraussetzungen zum Mieterhöhungsverlangen:

(1) Der Vermieter kann die Zustimmung zu einer Erhöhung der Miete bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete nach § 558 BGB verlangen, wenn die Miete in dem Zeitpunkt, zu dem die Erhöhung eintreten soll, seit 15 Monaten unverändert ist. Das Mieterhöhungsverlangen kann frühestens ein Jahr nach der letzten Mieterhöhung geltend gemacht werden. (Fortsetzung auf Seite 4)

| Gebäudebestandteil | Bewertungskriterium | Punktzahl | Gebäudebestandteil | Bewertungskriterium | Punktzahl | |
|--------------------|--|-----------|-----------------------|---|----------------------------|-----------|
| 1. Dach | saniert, gut erhalten | 1 | 8. Treppenhaus | <u>maximale Punktzahl</u> | <u>2</u> | |
| 2. Wärmeschutz | Wärmedämmung vorhanden | 1 | | gut erhalten | 1 | |
| 3. Fassade | saniert, gut erhalten | 1 | | saniert, alle Versorgungsleitungen unter Putz | 2 | |
| 4. Aufzug | vorhanden | 1 | | 9. Nebengasse | vorhanden und in Ordnung | 1 |
| 5. Sicherheit | Türwechselsprechanlage/ automatische Türbetätigung | 1 | | 10. Außenanlage | in Ordnung | 1 |
| 6. Fenster | <u>maximale Punktzahl</u> | <u>4</u> | | 11. Stellplatz | wohnungsgebunden vorhanden | 1 |
| | Schallschutz | 1 | | 12. Balkon/ Terrasse/ Loggia/ Hausgarten | vorhanden | 1 |
| | Iso-Glas | 2 | | | | |
| | Sonnen-/Wetterschutz | 1 | | | | |
| 7. Elektroanlage | <u>maximale Punktzahl</u> | <u>3</u> | | | | |
| | DIN eingehalten | 2 | | | | |
| | betriebssicher unter Putz | 1 | | | | |
| | | | | maximal erreichbare Punktzahl | | 18 |



Mietspiegel für die Stadt Meißen – gültig ab 01.01.2009

(Fortsetzung von Seite 3)

- höhungen nach den §§ 559 bis 560 werden nicht berücksichtigt.
- (2) Die ortsübliche Vergleichsmiete wird gebildet aus den üblichen Entgelten, die in der Gemeinde oder einer vergleichbaren Gemeinde für Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage in den letzten vier Jahren vereinbart oder, von Erhöhungen nach § 560 abgesehen, geändert worden sind. Ausgenommen ist Wohnraum, bei dem die Miethöhe durch Gesetz oder im Zusammenhang mit einer Förderzusage festgelegt worden ist.
- (3) Bei Erhöhungen nach Absatz 1 darf sich die Miete innerhalb von drei Jahren, von Erhöhungen nach den §§ 559 bis 560 abgesehen, nicht um mehr als 20 vom Hundert erhöhen (Kappungsgrenze). Das Mieterhöhungsverlangen ist dem Mieter gegenüber schriftlich geltend zu machen. Es

kann an Hand des Mietspiegels, durch ein begründetes Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, durch Benennung von drei Vergleichswohnungen oder durch Auskunft einer Mietdatenbank begründet werden.

Der Mieter hat zur Prüfung seiner Zustimmung eine Überlegungsfrist bis zum Ende des zweiten Kalendermonats, der auf Zugang des Mieterhöhungsverlangens folgt. Erteilt er die Zustimmung nicht, so kann der Vermieter gegen ihn innerhalb von drei weiteren Monaten nach Ablauf der Überlegungsfrist beim Amtsgericht Meißen Klage auf Erteilung der Zustimmung erheben.

Wirksamwerden der Mieterhöhung

Nach Zustimmung oder rechtskräftigem Urteil wird die erhöhte Miete vom Beginn des dritten Kalendermonats an geschuldet, der auf Zugang des Erhöhungsverlangens folgt.

Hinweis für bestehende Mietverhältnisse

Die Kündigung eines Mietverhältnisses auf unbestimmte Zeit zum Zwecke der Mieterhöhung ist nach § 573 BGB ausgeschlossen. Sollte die Nettokaltmiete in einem bestehenden Mietverhältnis über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegen, gibt es keinen rechtlichen Anspruch auf eine Herabsetzung der Miete (unter Beachtung der Kappungsgrenze). Der neue Mietspiegel tritt am 01.01.2009 in Kraft (veröffentlicht im Meißner Amtsblatt vom 23.01.2009).

Dieser Mietspiegel ist ab 01.01.2009 gültig.

Weitere Auskünfte zum Mietspiegel (nicht zu Mietrechtsfragen) geben die an der Erarbeitung des Mietspiegels genannten Mitwirkenden. Der Mietspiegel wurde gemeinsam erstellt von:

- Breitenstein Immobilien GmbH
- Feistauer Immobilien & Hausverwaltung
- Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft (GWG) Meißen eG

- Herr Rolf Ehrentraut, technischer Mitarbeiter
 - Interessengemeinschaft der Haus- und Grundstückseigentümer des Kreises Meißen e.V.
 - Mieterverein Meißen und Umgebung e.V.
 - PROFAMA Facility Management GmbH
 - Stadtentwicklungs- und Stadterneuerungsgesellschaft Meißen mbH (SEEG)
 - Treureal GmbH
 - Stadtverwaltung Meißen
- Beratende Mitwirkung:
- Amtsgericht Meißen
- Von weiteren Unternehmen wurden Daten bereitgestellt:
- Meißner Immobilienservice
 - G & W Gebäude- und Wohnungsverwaltung GmbH

Meißen, 1. Dezember 2008

| Mietspiegel der Stadt Meißen (gültig ab 01.01.2009) | | | | | | | | | |
|---|------------------------|---------------------------|-----------|---------|---------------------------|-----------|-----------|-------------------------|-----------|
| Kaltmiete in €/m ² | | | | | | | | | |
| Beschaffenheit | | einfach (0 bis 5 Punkte) | | | mittel (6 bis 11 Punkte) | | | gut (12 bis 18 Punkte) | |
| Wohnlageeinfach | | mittel | gut | einfach | mittel | gut | einfach | mittel | gut |
| Ausstattungs- klasse a) | bis 45 m ² | 2,14–3,00 | – | | | | | | |
| | bis 60 m ² | 2,08–2,69 | 1,60–2,79 | | | | | | |
| | bis 90 m ² | 2,71–3,37 | 1,60–3,54 | | | | | | |
| | über 90 m ² | – | – | | | | | | |
| Ausstattungs- klasse b) | bis 45 m ² | | | | 2,66–2,81 | 3,60–4,80 | | | |
| | bis 60 m ² | | | | 2,40–4,31 | 4,12–4,60 | | | |
| | bis 90 m ² | | | | 2,27–3,56 | – | | | |
| | über 90 m ² | | | | – | – | | | |
| Ausstattungs- klasse c) | bis 45 m ² | | | | 4,35–6,57 | 4,40–6,28 | – | 4,60–6,29 | 4,60–6,39 |
| | bis 60 m ² | | | | 4,25–5,88 | 3,95–5,40 | 4,69–5,64 | 4,09–5,88 | 4,30–6,10 |
| | bis 90 m ² | | | | 4,04–5,50 | 3,80–5,40 | 4,10–5,47 | 4,42–5,65 | 4,00–6,00 |
| | über 90 m ² | | | | – | 3,90–5,00 | – | 4,10–5,10 | 4,10–5,60 |

| | | | | |
|-------------------------|--|---------------------------|---|---|
| Ausstattungs- klasse | a) ohne oder mit einem Ausstattungsmerkmal b) mit zwei Ausstattungsmerkmalen c) mit allen drei Ausstattungsmerkmalen | Ausstattungs- merkmale | – WC – Bad oder /und Dusche – Zentral- oder Etagenheizung | Für Felder ohne Werte liegen keine Datensätze zur Bewertung vor. |
|-------------------------|--|---------------------------|---|---|

Wohnlageverzeichnis zum Mietspiegel der Stadt Meißen

Stand: 03.03.2008

| Straße | einfach (3) | mittel (2) | gut (1) | Straße | einfach (3) | mittel (2) | gut (1) | Straße | einfach (3) | mittel (2) | gut (1) |
|-------------------------|----------------|---------------|------------|---------------------------|----------------|---------------|------------|-----------------------|----------------|---------------|------------|
| Adlersteig | | 2 | | Feldgasse | | 2 | | Kurt-Hein-Straße | | 2 | |
| Afrastufen | | 2 | | Fellbacher Straße | | 2 | | Kynastweg | | 2 | |
| Albert-Mücke-Ring | | 2 | | Ferdinandstraße | 3 | | | Lämmerstufen | | 2 | |
| Alte Spaargasse | | 2 | | Fischergasse | | 2 | | Lehmberg | | 2 | |
| Alte Straße | 3 | | | Fleischergasse | | 2 | | Leinewebergasse | | | 1 |
| Alter Mühlenweg | | 2 | | Frauenstufen | | | 1 | Leipziger Straße | | 2 | |
| Altzaschendorf | | 2 | | Freiheit | | | 1 | Lerchahöhe | | 2 | |
| Am Bogen | | | 1 | Friedrich-Geyer-Straße | | 2 | | Lerschweg | | 2 | |
| Am Breitenberg | | | 1 | Gabelberger Straße | | | 1 | Leschnerstraße | | 2 | |
| Am Buschbad | | 2 | | Gabelstraße | | 2 | | Lessingstraße | | 2 | |
| Am Hohen Gericht | | 1 | | Gartenstraße | | 2 | | Lindenplatz | | 2 | |
| Am Knorrberg | | 2 | | Gasernberg | | 2 | | Loosestraße | | 2 | |
| Am Langen Graben | | | 1 | Gelegegasse | | | 1 | Lorenstraße | | 2 | |
| Am Lommatzcher Tor | | 2 | | Gellertstraße | | | 1 | Lorenzgasse | | 2 | |
| Am Mühlgraben | | 2 | | Gerbergasse | | 2 | | Louise-Otto-Straße | | 2 | |
| Am Röhrbrunnen | | 2 | | Gerichtsweg | | 2 | | Löwengäßchen | | 2 | |
| Am Schottenberg | | | 1 | Goethestraße | 3 | | | Lückenhübelstraße | | | 1 |
| Am Steinberg | 3 | | | Goldgrund | | 2 | | Ludwig-Richter-Straße | | 2 | |
| Am Triebischwehr | | 2 | | Görnische Gasse | | 2 | | Luisenstraße | | 2 | |
| An den Katzenstufen | | 2 | | Großenhainer Straße | 3 | | | Lutherplatz | | 2 | |
| An der alten Ziegelei | | 2 | | Großhügelstraße | | 2 | | Lutherstraße | | 2 | |
| An der Frauenkirche | | | 1 | Grünau | 3 | | | Mannfeldstraße | | 2 | |
| An der Grubenbahn | | 2 | | Grundmannstraße | | | 1 | Marienhofstraße | | | 1 |
| An der hohen Eifer | | 1 | | Grundstraße | | 2 | | Markt | | 1 | |
| An der Schreiberstraße | | 2 | | Grüner Weg | | 2 | | Marktgasse | | 2 | |
| An der Spaargasse | | 1 | | Gustav-Graf-Straße | | 2 | | Martinstraße | | 2 | |
| An der Telle | | 2 | | Haasestraße | | 2 | | Max-Dietel-Straße | | | 1 |
| An der Trinitatiskirche | | 1 | | Hafenstraße | | 2 | | Max-Haarig-Straße | | 2 | |
| Angerweg | | 1 | | Hahnemannsplatz | 3 | | | Max-Kamprath-Straße | | | 1 |
| Auenstraße | | 2 | | Hainstraße | | 2 | | Meisastraße | | 2 | |
| Auf der Höhe | | 2 | | Hainweg | | 2 | | Melzerstraße | | 2 | |
| August-Bebel-Straße | | 2 | | Heiliger Grund | | 2 | | Mendestraße | | 2 | |
| Baderberg | | 2 | | Heinrich-Freitäger-Straße | | | 1 | Mittelberg | | | 1 |
| | | | | | | | | | | | 2 |

(Fortsetzung auf Seite 5)



Wohnlageverzeichnis zum Mietspiegel der Stadt Meissen

Stand: 03.03.2008

(Fortsetzung von Seite 4)

| | | | | | | | |
|----------------------------|---|-----------------------|---|----------------------|---|--------------------------|---|
| Badgasse | 2 | Heinrich-Heine-Straße | 2 | Mönchslehne | 2 | Smetanastraße | 1 |
| Bahnhofstraße | 3 | Heinrichsplatz | 1 | Moritzburger Platz | 3 | Sonnenleite | 1 |
| Barfüßergasse | 2 | Herbert-Böhme-Straße | 2 | Moritzstraße | 2 | Stadion der Freundschaft | 3 |
| Beethovenstraße | 1 | Hermann-Grafe-Straße | 2 | Mühlweg | 2 | Stadtblick | 2 |
| Bennoweg | 1 | Hintermauer | 2 | Muldenweg | 2 | Stadtparkhöhe | 1 |
| Berghausstraße | 2 | Hirschbergstraße | 2 | Nassauweg | 2 | Steinweg | 3 |
| Berglehne | 1 | Hochuferstraße | 3 | Neue Hoffnung | 2 | Stiftsweg | 2 |
| Bergstraße | 2 | Hohe Sicht | 2 | Neugasse | 2 | Superintendenturstufen | 1 |
| Birkenweg | 1 | Hohe Straße | 1 | Neulandgasse | 1 | Talstraße | 3 |
| Bockwener Weg | 2 | Hohe Wiese | 2 | Neumarkt | 3 | Teichertring | 2 |
| Bohntzschers Straße | | Hohlweg | 2 | Neuzaschendorf | 2 | Teichstraße | 2 |
| Nr. 1-14, 20-26, 28-30, 32 | 3 | Höroldtstraße | 2 | Nicolaisteg | 2 | Theaterplatz | 2 |
| Bohntzschers Straße | | Hospitalstraße | 2 | Niederauer Straße | 3 | Thomas-Müntzer-Straße | 2 |
| Nr. 15-19, 27, 31, 33 | 2 | Huttenburgweg | 2 | Niederfähler Straße | 2 | Tonberg | 2 |
| Boselweg | 1 | Iltschnerstraße | 2 | Niederspaarer Straße | 1 | Triftweg | 2 |
| Böttgerstraße | 2 | Jagdsteig | 1 | Nossener Straße | 2 | Trinitatiskirchweg | 1 |
| Brauhausstraße | 3 | Jägerstraße | 2 | Obergasse | 3 | Tzschuckestraße | 1 |
| Brennerstraße | 2 | Jahnastraße | 2 | Oberspaarer Straße | 2 | Uferstraße | 3 |
| Burgstraße | 2 | Jaspisstraße | 1 | Oeffingener Straße | 2 | Unverhofft Glück | 2 |
| Cöllner Straße | 2 | Joachimstal | 2 | Ossietzkystraße | 3 | Vorbrücker Straße | 2 |
| Crassostraße | 2 | Johannesstraße | 1 | Pestalozzistraße | 2 | Wasserweg | 2 |
| Dammweg | 2 | Jüdenbergstraße | 1 | Pfarrgasse | 1 | Webergasse | 2 |
| Dieraer Weg | 2 | Kalkberg | 2 | Plangasse | 2 | Weinberggasse | 1 |
| Dobritzer Berg | 2 | Kändlerstraße | 1 | Platanenstraße | 2 | Werdermannstraße | 1 |
| Domplatz | 1 | Kapellenweg | 1 | Plossenhöhe | 1 | Wettinstraße | 2 |
| Dr.-Donner-Straße | 1 | Kapitelholzsteig | 2 | Plossenweg | 2 | Wiesandstraße | 2 |
| Dreilindenstraße | 2 | Karl-Marx-Straße | 1 | Poetenweg | 1 | Wiesengasse | 2 |
| Drescherweg | 2 | Karl-Niesner-Straße | 3 | Polenzer Weg | 2 | Wilhelm-Walkhoff-Platz | 2 |
| Dresdner Straße 1-72 | 3 | Karlstraße | 3 | Postgäßchen | 2 | Wilsdruffer Straße | 3 |
| Dresdner Straße 76-149 | 2 | Kerstingstraße | 3 | Poststraße | 3 | Winkwitzer Straße | 2 |
| Drosselgrund | 2 | Kirchgasse | 3 | Poststufen | 3 | Winzerstraße | 1 |
| Eichberg | 2 | Kirchsteig | 2 | Proschwitzer Straße | 2 | Wittigstraße | 2 |
| Elbberg | 3 | Klausenweg | 1 | Proschwitzer Weg | 1 | Wolynietzstraße | 2 |
| Elbstraße | 1 | Kleinmarkt | 2 | Quellgasse | 2 | Zaschendorfer Straße | 3 |
| Elbtalstraße | 2 | Köhlerstraße | 2 | Querallee | 2 | Ziegelstraße | 3 |
| Erlichtstraße | 2 | Kohrockstraße | 1 | Querstraße | 1 | Zieglerweg | 2 |
| Etzlerstraße | 2 | Korbitzer Straße | 2 | Questenberger Weg | 2 | Zscheilaer Straße | 2 |
| Fabrikstraße | 3 | Kreyerner Straße | 1 | Radeburger Straße | 3 | Zscheilberg | 1 |
| Fährgäßchen | 2 | Kruspestraße | 1 | Ratsweinberg | 1 | Zum Klingental | 2 |
| Fährmannstraße | 2 | Kühnstraße | 2 | Rauentalstraße | 2 | Zum Roten Gut | 2 |

ANZEIGE

Bei uns geht die Post ab!



Ihre Vorteile auf einen Blick:

- ➔ 35 Briefkästen direkt vor unseren Filialen, somit kurze und effiziente Wege für Sie.
- ➔ Die günstigen Wertmarken ab 49 Cent erhalten Sie in allen Filialen vor Ort.
- ➔ Die extrem schnelle Zustellung ist garantiert.



Öffentliche Bekanntmachung

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Meißen hat in der Sitzung am 03.12.2008 mit Beschluss-Nr.: 08/4/201 folgende Satzung beschlossen:

**Bekanntmachung der Sanierungssatzung
Satzung der Stadt Meißen
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Meißen-Cölln“
gemäß § 142 Abs. 1, 3 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) vom 27.12.2006**

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Zur Behebung städtebaulicher Missstände durch Sanierungs- und Baumaßnahmen wird das in § 2 näher bezeichnete Gebiet von Meißen gemäß §§ 136 ff. BauGB – Besonderes Städtebaurecht – als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt. Es erhält die Bezeichnung „Meißen-Cölln“.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes wird begrenzt:

a) im Norden ab Elbberg, südliche Bahnhofstraße, westliche Grundstücksgrenze des Grundstücks Großenhainer Straße 3 und nördlichen Flurstücksgrenze der Grundstücke Großenhainer Straße 3 bis 9 bis Ludwig-Richter-Berg, dessen westliche Grenze bis nördliche Grenze des Grundstücks Großenhainer Straße 19, östliche Grenze Grundstück Großenhainer Straße 19 mit Verbindungslinie bis östliche Grenze Großenhainer Straße 2 (Bahnhof), Verbindungslinie bis nordwestliche Ecke des Flurstücks 121 (ehemaliger Busbahnhof), südliche Grenze der Bahnanlagen bis östliche Ecke der Fabrikstraße;

b) im Osten die östliche Grenze der Fabrikstraße bis Moritzburger Platz mit Verbindungslinie bis einschließlich westlicher Teil der Max-Haarig-Straße;

c) im Süden westlicher Teil der Rühlingsstraße, Zschendorfer Straße, Robert-Koch-Platz, Cöllner Straße, südlich der Cöllner Straße 18 bis Loosestraße 17, östliche Begrenzung der Loosestraße bis Herbert-Böhme-Straße, Herbert-Böhme-Straße bis Dresdner Straße 31, dann Verbindungslinie bis nördliche Grenze MI-Projekt-Wohnanlage bis Leinpfad;

d) im Westen Leinpfad bis Elbberg/Bahnhofstraße.

(2) Die dieser Satzung beigefügte Karte (Anlage 1) mit der Abgrenzung des Sanierungsgebietes „Meißen-Cölln“ dient nur zur Information.

(3) Der sachliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes beschränkt sich auf städtebauliche Sanierungsmaßnahme im Sinne der §§ 136 ff. BauGB. Er wird eingeschränkt durch die Bestimmung des Hauptbahnhofes Meißen und seiner im Sanierungsgebiet befindlichen Bahnbetriebsanlagen (Betriebsanlagen der Eisenbahn der Deutschen Bahn AG). Die Zuständigkeit des Eisenbahnbundesamtes für die in dem Geltungsbereich des Sanierungsgebietes liegenden Bahnbetriebsanlagen bleibt unberührt.

§ 3

Sanierungsziele

(1) Durch den Beschluss des Stadtrates der Stadt Meißen vom 03.12.2008, Beschluss-Nr. 08/4/183 über die Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen, die Begründung der Sanierungsnotwendigkeit und die Sanierung des Gebietes auf der Grundlage des Neuordnungskonzeptes sowie die damit verbundenen Maßnahmen sind die Ziele der Sanierung bestimmt. Die Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen liegen auf Dauer zur Einsichtnahme während der Dienstzeiten

im Baudezernat, Leipziger Straße 10, Zimmer 105 aus.

(2) Das Neuordnungskonzept und die Sanierungsziele sind im Verlauf der Sanierung fortzuschreiben und zu präzisieren.

§ 4

Verfahren

Die Sanierung wird im umfassenden Verfahren gemäß § 142 Abs. 1, 3 und 4 unter Anwendung des Dritten Abschnitts der Besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB durchgeführt.

§ 5

Durchführungszeitraum

Die Durchführung der Sanierung des Gebietes Meißen-Cölln soll längstens gemäß § 142 Abs. 3 nach 15 Jahren beendet sein, spätestens mit Ablauf des Jahres 2023. Diese Frist kann durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Meißen verlängert werden.

§ 6

Inkrafttreten

Die Sanierungssatzung für das Gebiet Meißen-Cölln wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Meißen, am 04.12.2008

Olaf Raschke



Olaf Raschke, Oberbürgermeister

Hinweise auf Rechtsfolgen der Satzung

(1) Die Festlegung des Sanierungsgebietes bewirkt, dass in diesem Gebiet die Vorschriften des 2. Kapitels des BauGB Anwendung finden. Nach § 4 der Sanierungssatzung werden die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften des dritten Abschnittes (§§ 152 bis 156a BauGB) angewendet. Auf diese Bestimmungen wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB besonders hingewiesen. Die §§ 152 bis 156 BauGB haben folgenden Wortlaut:

§ 152

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Abschnittes sind im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet anzuwenden, sofern die Sanierung nicht im vereinfachten Verfahren durchgeführt wird.

§ 153

Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreise, Umlegung

(1) Sind aufgrund von Maßnahmen, die der Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet dienen, nach den Vorschriften dieses Gesetzbuches Ausgleichs- oder Entschädigungsleistungen zu gewähren, werden bei deren Bemessung Werterhöhungen, die lediglich durch die Aussicht auf die Sanierung, durch ihre Vorbereitung oder ihre Durchführung eingetreten sind, nur insoweit berücksichtigt, als der Betroffene diese Werterhöhungen durch eigene Aufwendungen zulässigerweise bewirkt hat. Änderungen in den allgemeinen Wertverhältnissen auf dem Grundstücksmarkt sind zu berücksichtigen.

(2) Liegt bei der rechtsgeschäftlichen Veräußerung eines Grundstücks sowie bei der Bestellung oder Veräußerung eines Erbbaurechts der vereinbarte Gegenwert für das Grundstück oder das Recht über dem Wert, der sich in Anwendung des Absatzes 1 ergibt, liegt auch hierin eine wesentliche Erschwerung der Sanierung im Sinne des § 145 Abs. 2. Dies gilt nicht, wenn in den Fällen des § 154 Abs. 3 Satz 2 oder 3 die Verpflichtung zur Entrichtung des Ausgleichsbetrags erloschen ist.

(3) Die Gemeinde oder der Sanierungsträger darf beim Erwerb eines Grundstücks keinen höheren Kaufpreis vereinbaren, als er sich in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 ergibt. In den Fällen des § 144 Abs. 4 Nr. 4 und 5 darf der Bedarfsträger keinen höheren Kaufpreis vereinbaren, als er sich in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 ergibt. (4) Bei der Veräußerung nach den §§ 89 und 159 Abs. 3 ist das Grundstück zu dem Verkehrswert zu veräußern, der sich durch die rechtliche und tatsächliche Neuordnung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes ergibt. § 154 Abs. 5 ist dabei auf den Teil des Kaufpreises entsprechend anzuwenden, der durch die Sanierung bedingten Werterhöhung des Grundstücks entspricht.

(5) Im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet sind

1. Absatz 1 auf die Ermittlung von Werten nach § 57 Satz 2 und im Falle der Geldabfindung nach § 59 Abs. 2 und 4 bis 6 sowie den §§ 60 und 61 Abs. 2 entsprechend anzuwenden;

2. Wertänderungen, die durch die rechtliche und tatsächliche Neuordnung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes eintreten, bei der Ermittlung von Werten nach § 57 Satz 3 und 4 und im Falle des Geldausgleichs nach § 59 Abs. 2 sowie den §§ 60 und 61 Abs. 2 zu berücksichtigen;

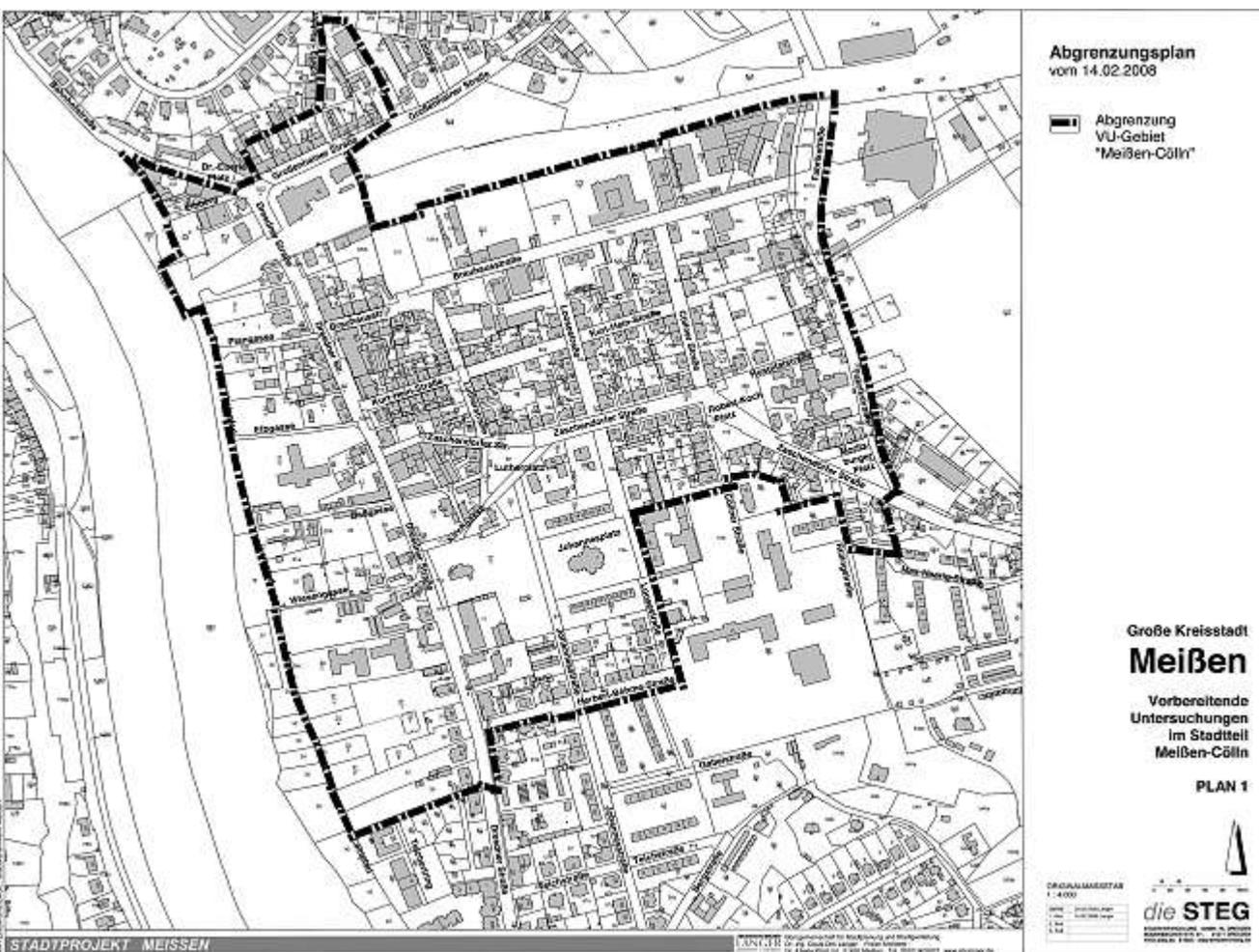
3. § 58 nicht anzuwenden.

§ 154

Ausgleichsbetrag des Eigentümers

(1) Der Eigentümer eines im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücks hat zur Finanzierung der Sanierung an die Gemeinde einen Ausgleichsbetrag in Geld zu entrichten, der der durch die Sanierung bedingten Erhöhung des Bodenwertes seines Grundstücks entspricht. Miteigentümer haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil her-

(Fortsetzung auf Seite 7)





Öffentliche Bekanntmachung

(Fortsetzung von Seite 6)

anzuziehen. Werden im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 hergestellt, erweitert oder verbessert, sind Vorschriften über die Erhebung von Beiträgen für diese Maßnahmen auf Grundstücke im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet nicht anzuwenden. Satz 3 gilt entsprechend für die Anwendung der Vorschriften über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen im Sinne des § 135a Abs. 3.

(2) Die durch die Sanierung bedingte Erhöhung des Bodenwerts des Grundstücks besteht aus dem Unterschied zwischen dem Bodenwert, der sich für das Grundstück ergeben würde, wenn eine Sanierung weder beabsichtigt noch durchgeführt worden wäre (Anfangswert), und dem Bodenwert, der sich für das Grundstück durch die rechtliche und tatsächliche Neuordnung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets ergibt (Endwert).

(2a) Die Gemeinde kann durch Satzung bestimmen, dass der Ausgleichsbetrag abweichend von Absatz 1 Satz 1 ausgehend von dem Aufwand (ohne die Kosten seiner Finanzierung) für die Erweiterung oder Verbesserung von Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 (Verkehrsanlagen) in dem Sanierungsgebiet zu berechnen ist; Voraussetzung für den Erlass der Satzung sind Anhaltspunkte dafür, dass die sanierungsbedingte Erhöhung der Bodenwerte der Grundstücke in dem Sanierungsgebiet nicht wesentlich über der Hälfte dieses Aufwands liegt. In der Satzung ist zu bestimmen, bis zu welcher Höhe der Aufwand der Berechnung zu Grunde zu legen ist; sie darf 50 vom Hundert nicht übersteigen. Im Geltungsbereich der Satzung berechnet sich der Ausgleichsbetrag für das jeweilige Grundstück nach dem Verhältnis seiner Fläche zur Gesamtfläche; als Gesamtfläche ist die Fläche des Sanierungsgebiets ohne die Flächen für die Verkehrsanlagen zu Grunde zu legen. § 128 Abs. 1 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Der Ausgleichsbetrag ist nach Abschluss der Sanierung (§§ 162 und 163) zu entrichten. Die Gemeinde kann die Ablösung im Ganzen vor Abschluss der Sanierung zulassen; dabei kann auch ein höherer Ausgleichsbetrag vereinbart werden. Die Gemeinde soll auf Antrag des Ausgleichsbetragspflichtigen den Ausgleichsbetrag vorzeitig festsetzen, wenn der Ausgleichsbetragspflichtige an der Festsetzung vor Abschluss der Sanierung ein berechtigtes Interesse hat und der Ausgleichsbetrag mit hinreichender Sicherheit ermittelt werden kann.

(4) Die Gemeinde fordert den Ausgleichsbetrag durch Bescheid an; der Betrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheids fällig. Vor der Festsetzung des Ausgleichsbetrags ist dem Ausgleichsbetragspflichtigen Gelegenheit zur Stellungnahme und Erörterung der für die Wertermittlung seines Grundstücks maßgeblichen Verhältnisse sowie der nach § 155 Abs. 1 anrechenbaren Beträge innerhalb ange-

messener Frist zu geben. Der Ausgleichsbetrag ruht nicht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(5) Die Gemeinde hat den Ausgleichsbetrag auf Antrag des Eigentümers in ein Tilgungsdarlehen umzuwandeln, sofern diesem nicht zugemutet werden kann, die Verpflichtung bei Fälligkeit mit eigenen oder fremden Mitteln zu erfüllen. Die Darlehensschuld ist mit höchstens 6 vom Hundert jährlich zu verzinsen und mit 5 vom Hundert zusätzlich der ersparten Zinsen jährlich zu tilgen. Der Tilgungssatz kann im Einzelfall bis auf 1 vom Hundert herabgesetzt werden und das Darlehen niedrig verzinslich oder zinsfrei gestellt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten oder zur Vermeidung einer von dem Ausgleichsbetragspflichtigen nicht zu vertretenden Unwirtschaftlichkeit der Grundstücksnutzung geboten ist. Die Gemeinde soll den zur Finanzierung der Neubebauung, Modernisierung oder Instandsetzung erforderlichen Grundpfandrechten den Vorrang vor einem zur Sicherung ihres Tilgungsdarlehens bestellten Grundpfandrecht einräumen.

(6) Die Gemeinde kann von den Eigentümern auf den nach den Absätzen 1 bis 4 zu entrichtenden Ausgleichsbetrag Vorauszahlungen verlangen, sobald auf dem Grundstück eine den Zielen und Zwecken der Sa-

nierung entsprechende Bebauung oder sonstige Nutzung zulässig ist; die Absätze 1 bis 5 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 155

Anrechnung auf den Ausgleichsbetrag, Absehen

(1) Auf den Ausgleichsbetrag sind anzurechnen,

1. die durch die Sanierung entstandenen Vorteile oder Bodenwerterhöhungen des Grundstücks, die bereits in einem anderen Verfahren, insbesondere in einem Enteignungsverfahren berücksichtigt worden sind; für Umlegungsverfahren bleibt Absatz 2 unberührt,

2. die Bodenwerterhöhungen des Grundstücks, die der Eigentümer zulässigerweise durch eigene Aufwendungen bewirkt hat; soweit der Eigentümer gemäß § 147 Abs. 2 Ordnungsmaßnahmen durchgeführt hat, sind jedoch die ihm entstandenen Kosten anzurechnen,

3. die Bodenwerterhöhungen des Grundstücks, die der Eigentümer beim Erwerb des Grundstücks als Teil des Kaufpreises in einem den Vorschriften der Nummern 1 und 2 sowie des § 154 entsprechenden Betrag zulässigerweise bereits entrichtet hat.

(2) Ein Ausgleichsbetrag entfällt, wenn eine Umlegung nach Maßgabe des § 153 Abs. 5 durchgeführt worden ist.

(3) Die Gemeinde kann für das förmlich fest-

gelegte Sanierungsgebiet oder für zu bezeichnende Teile des Sanierungsgebietes von der Festsetzung des Ausgleichsbetrags absehen, wenn

1. eine geringfügige Bodenwerterhöhung gutachtlich ermittelt worden ist und

2. der Verwaltungsaufwand für die Erhebung des Ausgleichsbetrags in keinem Verhältnis zu den möglichen Einnahmen steht. Die Entscheidung nach Satz 1 kann auch getroffen werden, bevor die Sanierung abgeschlossen ist

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall von der Erhebung des Ausgleichsbetrags ganz oder teilweise absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist. Die Freistellung kann auch vor Abschluss der Sanierung erfolgen.

(5) Im Übrigen sind die landesrechtlichen Vorschriften über kommunale Beiträge einschließlich der Bestimmungen über die Stundung und den Erlass entsprechend anzuwenden.

(6) Sind dem Eigentümer Kosten der Ordnungsmaßnahmen oder Kosten für die Errichtung oder Änderung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen im Sinne des § 148 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 entstanden, hat die Gemeinde sie ihm zu erstatten, soweit sie über den nach § 154 und Absatz 1

(Fortsetzung auf Seite 8)

ANZEIGE



...mehr als ein-Kauf!



Kabel Deutschland



Sächsische Zeitung



Tabakbörse



Ngoc Lan - Asia Bistro



Annette Seddig



Foto-Kahle

Centermanagement
Niederauer Straße 43
01662 Meißen

Telefon: 03521 / 73 86 97
Fax: 03521 / 75 44 76

E-Mail: centermanagement@elbecenter-meissen.de

...mehr als

430 kostenlose

Parkplätze!



Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 9 - 20 Uhr

Sa. 9 - 16 Uhr

Kaufmarkt:

Mo. - Sa. 7 - 22 Uhr



Öffentliche Bekanntmachung

(Fortsetzung von Seite 7)

ermittelten Ausgleichsbetrag hinausgehen und die Erstattung nicht vertraglich ausgeschlossen wurde.

§ 156

Überleitungsvorschriften zur förmlichen Festlegung

(1) Beitragspflichten für Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2, die vor der förmlichen Festlegung entstanden sind, bleiben unberührt. Entsprechendes gilt für Kostenerstattungsbeiträge im Sinne des § 135a Abs. 3.

(2) Hat die Umlegungsstelle vor der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets in einem Umlegungsverfahren, das sich auf Grundstücke im Gebiet bezieht, den Umlegungsplan nach § 66 Abs. 1 aufgestellt oder ist eine Vorwegentscheidung nach § 76 getroffen worden, bleibt es dabei.

(3) Hat die Enteignungsbehörde vor der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets den Enteignungsbeschluss nach § 113 für ein in dem Gebiet gelegenes Grundstück erlassen oder ist eine Einigung nach § 110 beurkundet worden, sind die Vorschriften des Ersten Kapitels weiter anzuwenden.

§ 156a

Kosten und Finanzierung der Sanierungsmaßnahme

(1) Ergibt sich nach der Durchführung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme und der Übertragung eines Treuhandvermögens des Sanierungsträgers auf die Gemeinde bei ihr ein Überschuss der bei der Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme erzielten Einnahmen über die hierfür getätigten Ausgaben, so ist dieser Überschuss auf die Eigentümer der im Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücke zu verteilen. Maßgebend sind die Eigentumsverhältnisse bei der Bekanntmachung des Beschlusses über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets. Ist nach diesem Zeitpunkt das Eigentum gegen Entgelt übertragen worden, so steht der auf das Grundstück entfallende Anteil dem früheren Eigentümer und dem Eigentümer, der zu einem Ausgleichsbetrag nach § 154 herangezogen worden ist, je zur Hälfte zu.

(2) Die auf die einzelnen Grundstücke entfallenden Anteile des Überschusses sind nach dem Verhältnis der Anfangswerte der Grundstücke im Sinne des § 154 Abs. 2 zu bestimmen.

(3) Die Gemeinde hat bei der Errechnung des Überschusses Zuschüsse abzuziehen, die ihr oder Eigentümern aus Mitteln eines anderen öffentlichen Haushalts zur Deckung von Kosten der Vorbereitung und Durchführung der Sanierungsmaßnahme gewährt worden sind. Im Übrigen bestimmt sich das Verfahren zur Verteilung des Überschusses nach landesrechtlichen Regelungen.

2. Weiterhin wird auf die Genehmigungspflicht gemäß § 144 von Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgängen in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten sowie auf das allgemeine Vorkaufsrecht gemäß § 24 BauGB hingewiesen. Die §§ 144 und 24 BauGB haben folgenden Wortlaut:

§ 144

Genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge

(1) Im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde

1. die in § 14 Abs. 1 bezeichneten Vorhaben und sonstigen Maßnahmen;
2. Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird.

(2) Im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde

1. die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstücks und die Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts;
2. die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts; dies gilt nicht für die Bestellung eines Rechts, das mit der Durchführung von Baumaßnahmen im Sinne des § 148 Abs. 2 im Zusammenhang steht;
3. ein schuldrechtlicher Vertrag, durch den eine Verpflichtung zu einem der in Nummer 1 oder 2 genannten Rechtsgeschäfte be-

gründet wird; ist der schuldrechtliche Vertrag genehmigt worden, gilt auch das in Ausführung dieses Vertrags vorgenommene dingliche Rechtsgeschäft als genehmigt;

4. die Begründung, Änderung oder Aufhebung einer Baulast;

5. die Teilung eines Grundstücks.

(3) Die Gemeinde kann für bestimmte Fälle die Genehmigung für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet oder Teile desselben allgemein erteilen; sie hat dies ortsüblich bekanntzumachen.

(4) Keiner Genehmigung bedürfen

1. Vorhaben und Rechtsvorgänge, wenn die Gemeinde oder der Sanierungsträger für das Treuhandvermögen als Vertragsbestandteil oder Eigentümer beteiligt ist;
2. Rechtsvorgänge nach Absatz 2 zum Zwecke der Vorwegnahme der gesetzlichen Erbfolge;

3. Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 1, die vor der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben nach Abs. 1 Nr. 1, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung;

4. Rechtsvorgänge nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2, die Zwecken der Landesverteidigung dienen;

5. der rechtsgeschäftliche Erwerb eines in ein Verfahren im Sinne des § 38 einbezogenen Grundstücks durch den Bedarfsträger.

§ 24

Allgemeines Vorkaufsrecht

(1) Der Gemeinde steht ein Vorkaufsrecht zu beim Kauf von Grundstücken

1. im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, soweit es sich um Flächen handelt, für die nach dem Bebauungsplan eine Nutzung für öffentliche Zwecke oder für Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 festgesetzt ist,
2. in einem Umlegungsgebiet,
3. in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet und städtebaulichen Entwicklungsbereich
4. im Geltungsbereich einer

Satzung zur Sicherung von Durchführungsmaßnahmen des Stadtumbaus und einer Erhaltungssatzung,

5. im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplans, soweit es sich um unbebaute Flächen im Außenbereich handelt, für die nach dem Flächennutzungsplan eine Nutzung als Wohnbaufläche oder Wohngebiet dargestellt ist,

6. in Gebieten, die nach den §§ 30, 33 oder 34 Abs. 2 vorwiegend mit Wohngebäuden bebaut werden können, soweit die Grundstücke unbebaut sind, sowie

7. in Gebieten, die zum Zweck des vorbeugenden Hochwasserschutzes von Bebauung freizuhalten sind insbesondere in Überschwemmungsgebieten.

Im Falle der Nummer 1 kann das Vorkaufsrecht bereits nach Beginn der öffentlichen Auslegung ausgeübt werden, wenn die Gemeinde einen Beschluss gefasst hat, einen Bebauungsplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen. Im Falle der Nummer 5 kann das Vorkaufsrecht bereits ausgeübt werden, wenn die Gemeinde einen Beschluss gefasst hat, einen Flächennutzungsplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen und wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der künftige Flächennutzungsplan eine solche Nutzung darstellen wird.

(2) Das Vorkaufsrecht steht der Gemeinde nicht zu beim Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz und von Erbbaurechten.

(3) Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt. Bei der Ausübung des Vorkaufsrechts hat die Gemeinde den Verwendungszweck des Grundstücks anzugeben.

Weitere Hinweise

1. Hinweis auf das Dritte Kapitel (sonstige Vorschriften), vierter Abschnitt (Planerhaltung) der §§ 214–216 BauGB

2. Hinweis auf Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 4 Abs. 4 SächsGemO)

Landesdirektion Dresden – Bekanntmachung

über die Planfeststellung für das Bauvorhaben „Erdgasfernleitung OPAL (Ostsee-Pipeline-Anbindungs-Leitung)

Trassenabschnitt Sachsen – Direktionsbezirk Dresden“ – vom 12. Dezember 2008

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das oben genannte Bauvorhaben wird ein Erörterungstermin gemäß § 43a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970 (3621)), das zuletzt durch Artikel 7 Abs. 14 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) geändert worden ist, § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614) in Verbindung mit §§ 72ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das durch Artikel 4 Absatz 8 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. S. 718, 833) geändert worden ist und § 9 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. S. 2350), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1224, 1227) geändert worden ist, durchgeführt.

Der Erörterungstermin findet

12. Februar 2009
Reservetermin

in der Zeit vom

**9. Februar bis zum 12. Februar 2009
jeweils ab 9.00 Uhr (Einlass ab 8.30 Uhr)
im Raum 4004 der Landesdirektion Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden**
statt.

Die Erörterung wird an allen Tagen beendet, wenn kein Erörterungsbedarf mehr besteht.

Zeitplan:

9. Februar 2009
Rechtliche Einführung in das Planfeststellungsverfahren und Vorstellung des Vorhabens
- Erörterung der privaten Einwendungen
10. Februar 2009
Fortsetzung der Erörterung der privaten Einwendungen / Erörterung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
11. Februar 2009
Erörterung der Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereine

Eventuell während des Termins notwendig werdende Verschiebungen im Zeitplan bleiben vorbehalten und werden im Termin bekannt gegeben. Ob und inwieweit eine Inanspruchnahme des Reservetermins erfolgt, wird für die privaten Einwender und für die Träger öffentlicher Belange am Verhandlungsschluss des 10. Februar 2009 und der anerkannten Naturschutzvereine am Verhandlungsschluss des 11. Februar 2009 mitgeteilt. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das geplante Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtig-

ten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist. Die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Dresden, den 12. Dezember 2008

Landesdirektion Dresden

gez. Dr. Hasenpflug
Präsident der Landesdirektion



Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2006 und des Lageberichtes des Eigenbetriebes „Soziale Projekte Meißen“

I. Der Stadtrat zu Meißen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.12.2008 den Jahresabschluss zum 31.12.2006 festgestellt und den Lagebericht zur Kenntnis genommen.

(Beschluss-Nr. 08/4/150)

Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

1. Der Jahresabschluss 2006 des Eigenbetriebes „Soziale Projekte Meißen“ mit der ausgewiesenen Bilanzsumme von 1.977.487,19 Euro und dem Jahresüberschuss von 41.269,77 Euro wird festgestellt und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2006 zur Kenntnis genommen. Von der ausgewiesenen Bilanzsumme zum 31.12.2006 entfallen:

Auf der Aktivseite

* für das Anlagevermögen 1.267.843,31 €
* für das Umlaufvermögen 708.857,92 €
* als Rechnungsabgrenzungsposten 785,96 €

Auf der Passivseite

* für das Eigenkapital 568.237,57 €
* für Sonderposten aus Zuwendungen 727.146,34 €
* für Rückstellungen 69.300,00 €
* für Verbindlichkeiten 67.483,86 €
* aus Rechnungsabgrenzungsposten 545.319,42 €

Der Jahresüberschuss beträgt 41.269,77 €
* Die Summe der Erträge umfasst

1.251.149,38 €

* Die Summe der Aufwendungen umfasst

1.209.879,61 €

2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 41.269,77 € wird zur Tilgung des Verlustvortrages verwendet.

3. Der aus dem Jahresergebnis 2003 verbliebene Fehlbetrag i. H. v. 94.183,68 € wird mit einer Entnahme aus der Gewinnrücklage ausgeglichen.

4. Der Betriebsleiterin wird für das Wirtschaftsjahr 2006 Entlastung erteilt.

II. Prüfvermerk zur örtlichen Prüfung (Rechnungsprüfungsamt der Stadt Meißen) vom 03.11.2008

Schlussbemerkung:

Das Prüfverfahren der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2006 des Eigenbetriebes „Soziale Projekte Meißen“ gilt somit als abgeschlossen. Damit sind die Voraussetzungen für die Beschlussfassung des Stadtrates über den Jahresabschluss nach dem Eigenbetriebsgesetz gegeben.

III. Prüfvermerk zur überörtlichen Prüfung

Die Große Kreisstadt Meißen hat im Auftrag des Sächsischen Rechnungshofes Leipzig am 29.06.2007 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft Böhret Lindstedt Partnerschaft, Maxstraße 8, in 01067 Dresden mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2006 beauftragt.

Bestätigungsvermerk und Schlussbemerkungen

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Soziale Projekte Meißen“, Meißen, zum 31. Dezember 2006 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2006 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes „Soziale Projekte Meißen“, Meißen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lage-

bericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleiterin des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschluss und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage

für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

IV. Der Sächsische Rechnungshof als überörtliche Prüfungseinrichtung erteilt mit Schreiben vom 20.11.2007 nachfolgenden abschließenden Vermerk:

„Der Sächsische Rechnungshof nimmt den Bericht des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes des Eigenbetriebes „Soziale Projekte Meißen“ der Stadt zur Kenntnis und erteilt dem Jahresabschluss zum 31.12.2006 den abschließenden Vermerk mit dem Hinweis, dass die gesetzliche Frist zur Feststellung des Jahresabschlusses 2005 nicht eingehalten wurde.“

V. Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Eigenbetriebes werden in den Büroräumen des Eigenbetriebes „Soziale Projekte Meißen“, Nossener Straße 46, 01662 Meißen vom 26.01. bis 03.02.2009 in der Zeit von Montag bis Freitag von 8.00–16.00 Uhr öffentlich gemäß § 17 Abs. 4 SächsEigBG ausgelegt.

Meißen, 08.01.2009

Olaf Raschke, Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2007 und des Lageberichtes des Eigenbetriebes „Soziale Projekte Meißen“

I. Der Stadtrat zu Meißen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.12.2008 den Jahresabschluss zum 31.12.2007 festgestellt und den Lagebericht zur Kenntnis genommen.

(Beschluss-Nr. 08/4/172)

1. Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

Der Jahresabschluss 2007 des Eigenbetriebes „Soziale Projekte Meißen“ mit der ausgewiesenen Bilanzsumme von 1.792.344,73 Euro und dem Jahresergebnis von 96.927,42 Euro wird festgestellt und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2007 zur Kenntnis genommen. Von der ausgewiesenen Bilanzsumme zum 31.12.2007 entfallen:

Auf der Aktivseite

* für das Anlagevermögen 1.185.828,81 €
* für das Umlaufvermögen 605.575,92 €
* als Rechnungsabgrenzungsposten 940,00 €

Auf der Passivseite

* für das Eigenkapital 677.899,33 €
* für Sonderposten mit Rücklageanteil 641.104,00 €
* für Rückstellungen 90.400,00 €
* für Verbindlichkeiten 67.919,47 €
* als Rechnungsabgrenzungsposten 315.021,93 €

Der Jahresüberschuss beträgt 96.927,42 €
* Die Summe der Erträge umfasst

1.393.543,36 €

* Die Summe der Aufwendungen umfasst

1.296.615,94 €

2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 96.927,42 € wird in Höhe von 94.183,68 € in die Gewinnrücklage eingestellt und in Höhe

von 2.743,74 € auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Der Betriebsleiterin wird für das Wirtschaftsjahr 2007 Entlastung erteilt.

II. Prüfvermerk zur örtlichen Prüfung (Rechnungsprüfungsamt der Stadt Meißen) vom 03.11.2008

Schlussbemerkung:

Das Prüfverfahren der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2007 des Eigenbetriebes „Soziale Projekte Meißen“ gilt mit der Stellungnahme zu den Beanstandungen als abgeschlossen. Nach dem ermittelten Prüfergebnis sind die Voraussetzungen für die Beschlussfassung des Stadtrates über den Jahresabschluss nach dem Eigenbetriebsgesetz gegeben.

III. Prüfvermerk zur überörtlichen Prüfung

Die Große Kreisstadt Meißen hat im Auftrag des Sächsischen Rechnungshofes Leipzig am 17.04.2008 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft Böhret Lindstedt Partnerschaft, Maxstraße 8, in 01067 Dresden mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2007 beauftragt.

Bestätigungsvermerk und Schlussbemerkungen

„Unter der Bedingung, dass der Ausgleich des Jahresfehlbetrages 2003 in Höhe von 156.789,40 € am 3. Dezember 2008 vom Stadtrat beschlossen wird, haben wir den nachstehenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend

aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes „Soziale Projekte Meißen“, Meißen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleiterin des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung

werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschluss und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

IV. Der Sächsische Rechnungshof als überörtliche Prüfungseinrichtung erteilt mit Schreiben vom 24.11.2008 nachfolgenden abschließenden Vermerk:

(Fortsetzung auf Seite 10)



Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2007 und des Lageberichtes des Eigenbetriebes „Soziale Projekte Meißen“

(Fortsetzung von Seite 9)

„Der Sächsische Rechnungshof nimmt den Bericht des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes des Eigenbetriebes „Soziale Projekte Meißen“ der

Stadt zur Kenntnis und erteilt dem Jahresabschluss zum 31.12.2007 den abschließenden Vermerk.

V. Der Jahresabschluss und der Lagebericht

des Eigenbetriebes werden in den Büroräumen des Eigenbetriebes „Soziale Projekte Meißen“, Nossener Straße 46, 01662 Meißen vom 26.01. bis 03.02. 2009 in der Zeit von Montag

bis Freitag von 8.00–16.00 Uhr öffentlich gemäß § 17 Abs. 4 SächsEigBG ausgelegt.
Meißen, 08.01.2009

Olaf Raschke, Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009 der Großen Kreisstadt Meißen

I. Hiermit wird die Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Meißen für das Haushaltsjahr 2009 mit folgendem Wortlaut bekannt gemacht:

Haushaltssatzung der Stadt Meißen für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) hat der Stadtrat am 29.10.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit
1. den Einnahmen und Ausgaben von je
57.983.500 Euro

davon:

im Verwaltungshaushalt 37.162.900 Euro
im Vermögenshaushalt 20.820.600 Euro

2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen
(Kreditermächtigung) von 0 Euro
3. dem Gesamtbetrag der

Verpflichtungsermächtigungen von
2.023.000 Euro

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf
7.432.000 Euro

§ 3

Die Verwaltung wird ermächtigt, Kreditaufnahmen und Umschuldungen nach den jeweils wirtschaftlichsten Konditionen zu tätigen.

§ 4

Die Hebesätze werden festgesetzt:

1. für die Grundsteuern
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A **auf 300 v. H.**
 - b) für die Grundstücke
Grundsteuer B **auf 400 v. H.**
2. für die Gewerbesteuer **auf 400 v. H.** der Steuermessbeträge.
(nachrichtlich: gemäß Hebesatzsatzung vom 27.11.03)

§ 5

Folgende Ausgabehaushaltsstellen sind infolge der Beantragung von Fördermitteln nur bis zum nachfolgend genannten Betrag verfügbar:

| | |
|--------------------------|---------------------------------|
| 1.2252.597000 | Meißen, den 12.12.2008 |
| Pestalozzischule | Olaf Raschke, Oberbürgermeister |
| 16.000 € | |
| 1.2310.597000 | |
| Franziskanerium | |
| 16.000 € | |
| 1.3211.586000 | |
| 0 € | |
| 1.3212.586000 | |
| 1.700 € | |
| 1.3212.589000 | |
| 600 € | |
| 1.3213.585000 | |
| Ergänzung von Sammlungen | |
| 0 € | |
| 1.3520.587000 | |
| 20.000 € | |
| 2.3650.940000/200 | |
| 0 € | |

| | | | |
|-------------------|---|-----------|-----------------------|
| 2.6150.943000/205 | Kita Dresdner Straße | 12.000 € | (Ansatz: 120.000 €) |
| 2.6150.945000/203 | Pestalozzischule | 227.250 € | (Ansatz: 800.000 €) |
| 75.750 € | Eigenm./151.500 € | Förderm. | |
| 2.6150.945000/204 | Rote Schule | 15.000 € | (Ansatz: 150.000 €) |
| 2.6150.951000/204 | Domplatz | 631.250 € | (Ansatz: 1.030.000 €) |
| 126.250 € | Eigenm./505.000 € | Förderm. | |
| 2.6150.953000/200 | Aufzug Burgberg | 0 € | (Ansatz: 1.500.000 €) |
| 2.6300.951100/202 | Brücke Polenzer Weg | 50.000 € | (Ansatz: 848.000 €) |
| 2.6300.951100/220 | K8015 Fabrikstraße/Zaschendorfer Straße | 50.000 € | (Ansatz: 900.000 €) |

Die **Aufhebung der Sperren** erfolgt nach Vorlage des jeweiligen Bewilligungsbescheides bei der **Stadtkämmerei**. Liegt der erzielte Fördermittelsatz unter dem geplanten, so bleibt die Haushaltsstelle **weiterhin gesperrt**, bis die Deckung des Differenzbetrages anderweitig gesichert ist.

§ 6

Hinsichtlich der vom Stadtrat, vom Verwaltungsausschuss oder vom Oberbürgermeister zu genehmigenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne von § 79 Abs. 1 SächsGemO gelten die Regelungen der Hauptsatzung. Es gelten grundsätzlich als genehmigt:
– über- und außerplanmäßige Ausgaben in Zusammenhang mit Abschlussbuchungen gem. § 33 und § 42 Nr. 1 KomKVO (z. B. Innere Verrechnung, Kalkulatorische Kosten);
– über- und außerplanmäßige Ausgaben, die nur dazu dienen, dass die Darstellung von Finanzvorgängen entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des § 7 KomHVO erfolgt, sowie die Kontierungsbestimmungen der VwV Gliederung und Gruppierung eingehalten werden;
– die aus zweckgebundenen Mehreinnahmen zu tätigen Mehrausgaben.

Meißen, den 12.12.2008
Olaf Raschke, Oberbürgermeister

I. Das Landratsamt Meißen als Rechtsaufsichtsbehörde hat die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2009 bestätigt.

II. Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft.

III. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2009 wurden in der Stadtkämmerei, Burgstraße 32, in der Zeit vom 15.12.2008 bis 23.12.2008 während der Sprechzeiten ausgelegt.

Meißen, den 12.12.2008
Olaf Raschke, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Großen Kreisstadt Meißen zur 5. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) – Abws vom 29.03.2008

Auf Grund der §§ 2, 4, 14, 73 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (GVBl. S. 55), berichtigt durch Gesetz vom 25.04.2003 (GVBl. S. 159), § 63 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 23.02.1993 (GVBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.01.2008 (SächsGVBl. S. 66), des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14.07.2005 (SächsGVBl. S. 176, ber. S. 306) und der Abwassergebührenkalkulation vom 12.11.2008, beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Meißen am 03.12.2008 (Beschluss-Nr. 08/4/204) hat der Stadtrat am 03.12.2008 folgende Satzung zur 5. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung – Abws – vom 29.03.2000 beschlossen (Beschluss-Nr. 08/4/205):

Artikel 1

Der § 44 erhält folgende neue Fassung:

§ 44

Höhe der Abwassergebühren

Die Abwassergebühr beträgt je m³ Abwasser:
(1) für Schmutzwasserentsorgung einschließlich Fäkalien, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und in einem Klärwerk gereinigt wird 2,43 EUR je Kubikmeter Abwasser;
(2) für die Einleitung von Abwasser (Überlaufwasser aus Kleinkläranlagen) in öffentliche Abwasseranlagen, die gemäß § 41 Abs. 4 nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr 0,54 EUR je Kubikmeter Abwasser;
(3) für gesammeltes Abwasser, das aus geschlossenen Gruben entnommen, abgefahren und in einem öffentlichen Klärwerk gereinigt wird 14,09 EUR je Kubikmeter Abwasser;
(4) für Schlamm, der aus Kleinkläranlagen entnommen, abgefahren und in einem öffentlichen Klärwerk gereinigt wird 26,57 EUR je Kubikmeter Abwasser.

Artikel 2

Der § 52 Absatz 1 der Abws wird wie nachfolgend neu gefasst:

§ 52

In-Kraft-Treten, Aufhebung bisheriger Vorschriften

(1) Soweit Abwassergebühren nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben. Die Satzung zur 5. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung vom 03.12.2008 tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt Artikel 6 der Satzung zur 4. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung vom 24.11.2004 mit Ablauf des 31.12.2008 außer Kraft.

Artikel 3

Die Satzung zur 5. Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Meißen über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) – Abws – tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung gemäß Bekanntmachungssatzung der Stadt Meißen in Kraft.

Artikel 4

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) – Abws – vom 29.03.2000 in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Meißner Amtsblatt zu veröffentlichen.

Meißen, den 04.12.2008



Olaf Raschke, Oberbürgermeister

Hinweise

Hinweis auf Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 4 Abs. 4 SächsGemO). Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach der Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Meißen, den 04.12.2008



Olaf Raschke, Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Meißen über die Erhebung eines Elternbeitrages in Kindertageseinrichtungen sowie des außerunterrichtlichen Betreuungsangebotes an der „Allgemeinbildenden Schule zur Lernförderung“

Präambel

Aufgrund des § 15 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 705), zuletzt geändert durch Artikelgesetz vom 10. April 2003 (SächsGVBl. S. 94) und des § 16 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 301, berichtigt S. 445) und § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (Sächs-KAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502) hat der Stadtrat der Stadt Meißen in seiner Sitzung am 03.12.2008 folgende Satzung beschlossen (Beschluss-Nr. 08/4/192):

§ 1

Zweckbestimmung

(1) Die Stadt Meißen betreibt Kinderkrippen (§ 1 Abs. 2 SächsKitaG), Kindergärten (§ 1 Abs. 3 Sächs-KitaG), Horte (§ 1 Abs. 4 SächsKitaG) sowie die Ganztagesbetreuung an der Förderschule für Lernbehinderte (§ 16 Abs. 2 SchulG), im folgendem Kindertageseinrichtungen genannt, als unselbstständige öffentliche Einrichtungen.
(2) Kindertageseinrichtungen in anderer als in Abs. 1 genannter Trägerschaft werden von dieser Satzung nicht erfasst.

§ 2

Aufnahmegrundsätze

(1) Alle Kinder haben ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt einen Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens. Ein bedarfsgerechtes Angebot zur Betreuung von Kindern unter 3 Jahren und für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung der vierten Klasse wird gesichert.
(2) Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet der Träger der Kindertageseinrichtung. Wird dem Antrag entsprochen, schließen der Träger der Einrichtung und der/die Erziehungsberechtigte(n)/Personensorgeberechtigte(n) einen Betreuungsvertrag zur Regelung des Benutzungsverhältnisses ab. Dieser Vertrag ist vor der ersten Inanspruchnahme der Einrichtung abzuschließen.
(3) Auf einen Platz in einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht kein Rechtsanspruch.
(4) Kinder, deren Erziehungsberechtigte(n)/Personensorgeberechtigte(n) nicht in Meißen ihren Hauptwohnsitz haben, können in eine Kinderkrippe, Kindergarten oder einen Hort aufgenommen werden, wenn die Kapazität der Einrichtung es zulässt. Entsprechend § 17 Abs. 3 SächsKitaG wird der kommunale Anteil für die Betreuung dieser Kinder von der Wohnortgemeinde abgefordert.

§ 3

Elternbeitrag/Verpflegungskosten

(1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen werden Elternbeiträge im Sinne § 15 Abs. 1 und Abs. 2 SächsKitaG erhoben.
(2) Neben dem Elternbeitrag nach Abs. 1 ist ein Verpflegungskostenersatz im Sinne § 15 Abs. 5 Sächs-KitaG zu zahlen, sofern von der Möglichkeit des Mittag-essens Gebrauch gemacht wird.

§ 4

Beitragsschuldner(in)

(1) Beitragsschuldner(in) ist/sind der/die Erziehungsberechtigte(n)/Personensorgeberechtigte(n) des Kindes; mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
(2) Nachrangig ist Beitragsschuldner(in) der Haushaltsvorstand des Haushaltes, in welchem das Kind aufgenommen ist.

§ 5

Beitragsermittlung

(1) Für die Festsetzung des Elternbeitrages sind die zuletzt nach § 14 Absatz 2 SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten Berechnungsgrundlage. Die

Elternbeiträge werden künftig den sich ergebenden Änderungen der Betriebskosten angepasst.

- (2) Der Elternbeitrag beträgt für ein Kind:
1. in einer Kinderkrippe für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 23 vom Hundert der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz
 2. in einem Kindergarten für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 30 vom Hundert der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz
 3. in einem Hort für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 30 vom Hundert der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz
 4. im außerunterrichtlichen Betreuungsangebot der „Allgemeinbildenden Schule zur Lernförderung“ für die Betreuungszeit von täglich 5 bzw. 6 Stunden 20 vom Hundert der jeweiligen durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz
 - (3) Erfolgt die Aufnahme des Kindes über die Betreuungszeit hinaus, kann der Träger insoweit einen zusätzlichen Elternbeitrag erheben.
 - (4) Ist ein Kind bis zu viereinhalb Stunden täglich in einer Krippe/Kindergarten aufgenommen, ist der Elternbeitrag um 50 vom Hundert zu mindern.
 - (5) Ist ein Kind länger als viereinhalb Stunden, jedoch nicht mehr als sechs Stunden täglich in einer Krippe/Kindergarten aufgenommen, ist der Elternbeitrag um ein Drittel zu mindern.
 - (6) Ist ein Kind länger als neun Stunden, jedoch maximal 11 Stunden täglich in einer Krippe/Kindergarten aufgenommen, erhöht sich der Elternbeitrag um 22 %.
 - (7) Besucht ein Kind den Hort maximal 5 Stunden täglich, ist der Elternbeitrag um 16,67 % zu mindern.
 - (8) Besucht ein Kind den Hort/Außerunterrichtliches Betreuungsangebot an der „Allgemeinbildenden Schule zur Lernförderung“ länger als 6 Stunden, jedoch maximal 7 Stunden täglich, erhöht sich der Elternbeitrag um 16,67 %.
 - (9) Die Absenkungsbeiträge für Alleinerziehende und für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen, werden wie folgt festgesetzt:

| | Alleinerziehende Ermäßigung um | Familie Ermäßigung um |
|--|--------------------------------|-----------------------|
| Kinderkrippe 9 h | | |
| 1. Kind | 8,00 € | 0,00 € |
| 2. Kind | 45,00 € | 39,00 € |
| 3. Kind | 100 % (max. 180,00 €) | 100 % |
| Kindergarten 9 h | | |
| 1. Kind | 5,00 € | 0,00 € |
| 2. Kind | 7,00 € | 24,00 € |
| 3. Kind | 100 % (max. 110,00 €) | 100 % |
| Hort/Außerunterrichtliches Betreuungsangebot der „Allgemeinbildenden Schule zur Lernförderung“ 6 h | | |
| 1. Kind | 3,00 € | 0,00 € |
| 2. Kind | 16,00 € | 14,00 € |
| 3. Kind | 100 % (max. 65,00 €) | 100 % |

Die Absenkungsbeiträge für anteilige Betreuung im Krippen-, Kindergarten-, und Hortbereich werden auch anteilig erstattet. Alleinerziehend ist die Person, die aufgrund eigenem Rechts bzw. eigener Verpflichtung tatsächlich allein für die Erziehung des Kindes sorgt. Dazu ist erforderlich, dass einerseits die Person dies im eigenen Namen und aufgrund eigener Verpflichtung tut bzw. tun lässt und dass andererseits sich das Kind bei ihr überwiegend und nicht nur vorübergehend aufhält. Soweit die Wohnung außer dem sorgeberechtigten Elternteil und dem Kind, für das die Absenkung beansprucht wird, von weiteren Personen bewohnt wird und diese in der Lage sind, sich an der Erziehung zu beteiligen, wird in der Regel von keiner Alleinerziehung ausgegangen.
(Fortsetzung auf Seite 12)

ANZEIGEN



Dipl.-Ing. (FH)
Christian Zumpe & Partner
Nassauweg 5 · 01662 Meißen

Tel. (0 35 21) 72 80 55
Fax. (0 35 21) 72 80 56
Funk 01 72-3 51 00 45

- Heizungsanlagen
- Bäder
- Sanitäranlagen
- Solaranlagen
- Wärmepumpen
- Wartung an Heizungsanlagen
- Reparaturen

edition Sächsische Zeitung

Matthias Donath | Lars-Arne Dannenberg
Schlösser in der Oberlausitz (Teil 1)
kartoniert | 23 x 21 cm
184 Seiten mit über 450 Abbildungen
€ [D] 16,80*

Matthias Donath | Lars-Arne Dannenberg
Schlösser in der Oberlausitz (Teil 2)
kartoniert | 23 x 21 cm
144 Seiten
€ [D] 14,80*

Matthias Donath
Schlösser in Dresden und Umgebung
kartoniert | 23 x 21 cm
248 Seiten mit über 220 Abbildungen
€ [D] 13,50*

Matthias Donath
Schlösser zwischen Elbe und Elster
kartoniert | 23 x 21 cm
132 Seiten mit über 150 Abbildungen
€ [D] 13,90*

Matthias Donath
Sachsens schönste Schlösser
gebunden | 12 x 20 cm
224 Seiten mit über 470 Abbildungen
€ [D] 16,80*

Wer kennt Sachsens Adel und seine Schlösser?
Wissens-Quiz mit 140 Fragen und 560 Antwortmöglichkeiten
Sonderpreis-Aktion vom 23. 1.-30. 4. 2009
€ [D] 5,00*

JETZT BESTELLEN! *zzgl. 1,95 € Versandkosten, ab einem Bestellwert von 20,- € Versandkostenfrei

Unser Kundenservice-Telefon
0 18 02 - 30 41 48
→ www.editionsz.de

In allen SZ-Treffpunkten, beim Döbelner Anzeiger und im Buchhandel
** 16 Cent/Anruf aus dem Festnetz der dt. Telekom, Mobilfunk abweichend



Öffentliche Bekanntmachung (Fortsetzung von Seite 11)

Satzung der Stadt Meißen über die Erhebung eines Elternbeitrages in Kindertageseinrichtungen sowie des außerunterrichtlichen Betreuungsangebotes an der „Allgemein- bildenden Schule zur Lernförderung“

(10) Die Beitragsschuldner(in) im Sinne § 4 Abs. 1 ist/sind verpflichtet, dem Träger oder der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich jede Änderung im Sinne Abs. 3 - Abs. 8 anzuzeigen. Die Anzeige nach Satz 1 hat schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu erfolgen.

(11) Die Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt zum Ersten des Monats, nachdem die Änderung eingetreten ist.

(12) In kombinierten Einrichtungen wechselt der Elternbeitrag von Krippe zu Kindergarten nach der Vollendung des 36. Lebensmonates.

§ 6

Entstehung des Elternbeitrages

(1) Elternbeiträge sind jeden Monat zu entrichten, für den das Kind der zugrunde liegenden vertraglichen Vereinbarung in die Kindertageseinrichtung aufgenommen ist.

(2) Das Beitragsverhältnis beginnt am Ersten des Monats, für den das Kind in der Kindertageseinrichtung angemeldet ist.

(3) Das Beitragsverhältnis endet jeweils zum Monatsende, wenn bis zum 20. des Vormonates eine schriftliche Kündigung in der Einrichtung vorliegt.

(4) Elternbeiträge sind während des gesamten Jahres auch für die Ferienzeit, bei Urlaub oder Krankheit bzw. Kur des Kindes, bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung, bei Schulwechsel und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung des Betreuungsvertrages zu zahlen. In Härtefällen (Nachweis anderer Kosten) kann bei Mindestabwesenheit des Kindes über 5 Wochen der Elternbeitrag auf Antrag ausgesetzt werden.

(5) Für Kinder, die ohne Unterbrechung vom Kindergarten in den Schulhort wechseln, wird für den Schulaufnahmemonat der Hortbeitrag erhoben.

§ 7

Zusätzliche Betreuungsangebote

(1) Wenn der Tag der An- bzw. Abmeldung

nicht zum Monatsbeginn erfolgen kann, ist ein Tagesbeitrag zu zahlen. Dieser Tagesbeitrag darf 10 Tage im Monat nicht überschreiten. Er beträgt 1/20 des Monatsbeitrages.

(2) Abweichend von der festgelegten Betreuungszeit kann ein Kind nach vorheriger Absprache maximal 2 Tage im Monat länger betreut werden. An diesen Tagen wird die Differenz zum festgelegten Grundbetrag kaschiert.

(3) Wird für Hortkinder in den Ferien oder an schulfreien Tagen eine Mehrbetreuung in Anspruch genommen, so wird pro Tag ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 2 EUR erhoben.

(4) Vor dem ersten regulären Besuch einer Krippe/Kindergarten sollten 2-4 Wochen Eingewöhnung erfolgen. Für diese Eingewöhnungszeit wird 50% des jeweiligen 6-Stunden-Beitrages erhoben.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit des Elternbeitrages

(1) Der Elternbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Beitragsschuld entsteht zum 1. und wird fällig zum 28. jeden Monats, in dem ein Kind in einer Kindertageseinrichtung angemeldet ist.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.03.2008 (Beschluss-Nummer 08/4/27) außer Kraft.

Meißen, am 04.12.2008

Olaf Raschke
Oberbürgermeister



Bekanntmachung der Landesdirektion Dresden

nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkung Zaschendorf der Stadt Meißen vom 27. November 2008

Die Landesdirektion Dresden gibt bekannt, dass die VNG - Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft, Braunstraße 7, 04347 Leipzig, Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2418) geändert worden ist, gestellt hat. Die Anträge umfassen bestehende Ferngasleitungen nebst Sonder- und Nebenanlagen sowie Schutzstreifen in der Gemarkung Zaschendorf der Stadt Meißen:

Ferngasleitung FGL 09.05 GAS0, Neusörnewitz (DN 200 / PN 25)

Ferngasleitung FGL 09.05.02 GAS0, Weinböbla (DN 100 / 150 / PN 25)

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Flurstücke der oben aufgeführten Gemarkung können die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

vom 2. Februar 2009

bis einschließlich 2. März 2009

während der Dienststunden (montags bis donnerstags zwischen 9.00–15.00 Uhr, freitags von 9.00–13.00 Uhr) in der Landesdirektion Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Zimmer 2023, einsehen. Die Landesdirektion Dresden erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 der Verordnung zur Durch-

führung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen: Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entwässerung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird. Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen im Referat 14 (Zimmer 2023) bereit.

Dresden, den 27. November 2008

Landesdirektion Dresden
Zorn, Referatsleiter

Ausschusssitzung im Februar

Bauausschuss
18.02.2009

17.00 Uhr

Die Tagesordnung für die Ausschusssitzung entnehmen Sie bitte den Aushängen. Die

Anschlagtafeln befinden sich am Rathaus der Stadt Meißen, Markt 1, Außenfront Burgstraße, und vor der Johannesgrundschule, Dresdner Straße 21, linkes Grundstücksteil.

ANZEIGEN

Vorschau für Januar bis März 2009

Sehr geehrte Gäste und Freunde des Domkellers, zum Anfang des neuen Jahres haben wir wieder einige Höhepunkte für Sie ausgewählt!

Lassen Sie sich von unseren Gaumenfreunden und Trinkgenüssen verwöhnen.

Getreu dem Motto:

„Es gibt kein schöneres Gefühl als den Hunger, kurz bevor man zur Speisekarte greift.“

Sir Peter Ustinov

Domkeller

Das älteste Gasthaus in Meißen,
seit 1470



01662 Meißen, Domplatz 9
Tel.: (0 35 21) 45 76 76, Fax: 40 75 95

ANGEBOT VOM 23. 1. BIS 27. 3. 2009

Festliches 3-Gang-Menü

- Zur Begrüßung servieren wir Ihnen ein Glas Sekt
- Bruschetta an Rucolasalat mit hausgemachter Pesto und Avocado-Chili-Chutney
- Variationen von herzhaften, fruchtig belegten Schweinemedaillons gratiniert mit Mozzarella an feiner Paprikasoße mit Rosmarin-Polenta sowie geschmortem Gemüse
- Kreation von verschiedenen Mousse au Chocolat an Minzsoße mit Panna Cotta und Früchten

statt ~~18,90 €~~ nur 10,90 €

Bitte reservieren Sie Ihren gewünschten Termin unter (0 35 21) 45 76 76 rechtzeitig.

Ihr Team des Domkellers

– direkt an Dom und Burg • Internet: www.domkeller.com –



Wanderungen
mit Blick auf Dresden

Kalender 2009
56 Seiten

SONDERPREIS! € [D] 5,00*

Erschienen in der RuV Etbland

*zzgl. 1,95 € Versandkosten,
ab 20,- € versandkostenfrei

edition Sächsische Zeitung

0 18 02 - 30 41 48

→ www.editionSZ.de

Bauunternehmen
NITZSCHNER jun.

01662 Meißen
Zaschendorfer
Straße 73

Eines unserer fertig
gestellten Objekte in Coswig:



Fachkompetenz im Bau!

- Neubau/Umbau
- Baureparatur
- Trockenbau
- Putz
- Betonarbeiten
- Naturstein- und Fliesenlegearbeiten

Tel.: (0 35 21) 73 47 46 • Fax: (0 35 21) 71 40 46
Funk: 01 72-5 19 14 85

www.nitzschnerbau.de • nitzschnerbau@gmx.de



Jubilare

Folgende ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger haben im Monat Dezember und Januar Geburtstag und erhalten oder erhielten die herzliche Gratulation von Oberbürgermeister Olaf Raschke.

- 94. Geb. 01.12.08 Gertraud Bäßler
- 95. Geb. 02.12.08 Ella Kretzschmar
- 93. Geb. 03.12.08 Lotte Löwe
- 97. Geb. 06.12.08 Margarete Oberstedt
- 97. Geb. 06.12.08 Herta Romrig
- 90. Geb. 06.12.08 Annelies Leideck
- 93. Geb. 07.12.08 Elsa Reck
- 91. Geb. 08.12.08 Siegfried Claus
- 93. Geb. 09.12.08 Gertrud Jockusch
- 94. Geb. 12.12.08 Gertrud Junghans
- 91. Geb. 15.12.08 Eva-Maria Lauterbach
- 91. Geb. 15.12.08 Margit Weber
- 91. Geb. 15.12.08 Dora Ruffert
- 95. Geb. 17.12.08 Herbert Bellmann
- 96. Geb. 22.12.08 Milda Zaspel
- 90. Geb. 23.12.08 Marie Hösler
- 95. Geb. 27.12.08 Gothart Uhlemann
- 91. Geb. 27.12.08 Dr. Waltraud Koenig-Kube
- 94. Geb. 29.12.08 Kurt Lange
- 93. Geb. 30.12.08 Hans Maune
- 93. Geb. 31.12.08 Dora Maly
- 90. Geb. 02.01.09 Elfriede Wende
- 97. Geb. 03.01.09 Elfriede Lupatsch
- 97. Geb. 04.01.09 Ruth Kurtzweg
- 94. Geb. 09.01.09 Erna Vogel
- 91. Geb. 10.01.09 Franziska Mieruch
- 90. Geb. 13.01.09 Irmgard Pudewill
- 90. Geb. 18.01.09 Anneliese Böhme
- 90. Geb. 19.01.09 Johanna Fischer-Weber
- 91. Geb. 21.01.09 Käthe Hänsel
- 93. Geb. 22.01.09 Ingrid Schanze
- 90. Geb. 24.01.09 Friedrich Kroll
- 96. Geb. 25.01.09 Johanna Ockert
- 92. Geb. 25.01.09 Gerda Sämmang
- 91. Geb. 25.01.09 Gitta Richter
- 97. Geb. 26.01.09 Charlotte Thieme
- 95. Geb. 26.01.09 Maria-Ilse Jacob
- 92. Geb. 26.01.09 Rudolf Weber

Geburten

Der Oberbürgermeister Olaf Raschke gratuliert recht herzlich zu folgenden Geburten:

- 29.11.2008 **Julissa Frances Strohbach**
Janett Gernbauer und Oliver Strohbach
- 02.12.2008 **Lena Junghanns**
Ines Junghanns und Marko Junghanns
- 05.12.2008 **Leon Larisch**
Madeleine Larisch und Matthias Knoll
- 05.12.2008 **Emma-Sophie Sieber**
Stephanie Ruth Sieber und Sven Altermann
- 06.12.2008 **Gustav Engelhorn**
Silke Gudrun Engelhorn und André Engelhorn
- 06.12.2008 **Gabriel Skrypezak**
Maria Krypezak
- 11.12.2008 **Jannek Raabe**
Susan Raabe und Johann Horn
- 12.12.2008 **Lea Schöning**
Christin Schöning
- 17.12.2008 **Emily Tatjana Klär**
Andrea Frieda Klär und Mirko Erber
- 18.12.2008 **Verena Jeannique Jahn**
Ines Jahn und Andreas Jahn
- 20.12.2008 **Benno Kotalla**
Manja Kotalla und Ralf Kotalla

Rotarier rufen zum 4. Seifenkistenrennen „Großer Preis von Meissen“ auf!

Der Rotary Club Meissen wird auch 2009 wieder das bedeutendste Meißner Seifenkistenrennen des Jahres veranstalten. Zum vierten Mal rufen die Rotarier die Jugend und jung gebliebene Erwachsene zur Teilnahme am Seifenkistenrennen „Großer Preis von Meissen“ auf: Baut euch ein „antriebsloses, schwerkraftgetriebenes Rennfahrzeug“! Am 7. Juni 2009 wird das Rennen auf der Jägerstraße in Meissen-Ost stattfinden. Das ist wie immer der Höhepunkt der Rennsaison 2009 in der Kreisstadt. Angetreten wird in vier Formelklassen in den Altersgruppen von 8-12, von 10-16 sowie ab 16 Lebensjahren. Mitmachen kann jeder, der sich eine den Bauregeln entsprechende Seifenkiste gebastelt hat. Auch Mannschaften mit bis zu fünf Fahrern können antreten. Alles Nähere ergibt sich aus der Rennausschreibung, die im Internet (www.rotary-meissen.de) und beim Veranstalter (03521/41190) erhältlich ist. Die drei Bestplatzierten der jeweiligen Formelklasse werden mit Pokalen, Medaillen und Sachpreisen bedacht. Außerdem gibt es die Sonderpreise „Originellste Seifenkiste“, „Schönste Seifenkiste“ und den „Tapferkeitspreis“.



Schon seit Beginn des Schuljahres 2008/2009 wird in Schulen in und um Meissen an Seifenkisten nach einer bundesweit gültigen Norm gebastelt. Der Rotary Club Meissen steht Werkgruppen in Schulen und Vereinen mit Rat und Material zur Seite. So sollen Kinder und Jugendliche auch im Rahmen der Ganztagsbetreuung der Schulen an eine eigenständige handwerkliche Tätigkeit herangeführt werden – und Spaß macht die Sache auch noch! Derzeit unterstützen die Rotarier Werkgruppen der Mittelschule

Lommatzsch, der Johannes-Grundschule Meissen, der Triebischtal-Mittelschule Meissen, des Gymnasiums Franziskanerum Meissen, der Grundschule Radeburg und der Mittelschule Radebeul-Mitte. Natürlich ist das Projekt „Seifenkiste“ auch genau das Richtige für Mutter/Vater/Tochter/Sohn-Mannschaften. Anmeldeschluss ist der 27. Mai 2009. Die Anmeldung muss unter Verwendung der vorgegebenen Anmeldeformulare erfolgen. Übrigens besteht am 1. Juni 2009 die Möglichkeit, die Seifenkisten beim Renntraining zu erproben. Interessierte Konstrukteure, Rennfahrer, Betriebsmannschaften, Schulen und Vereine sollten sich den „Großen Preis von Meissen“ nicht entgehen lassen und die Rennausschreibung mit Bautipps während der Geschäftszeiten abholen, anfordern, herunterladen oder den Veranstalter einfach anrufen:

Rotary Meissen Gemeindienst e.V.
Über:

Rechtsanwälte Lenga, Wähling und Partner
Bahnhofstr. 1, Meissen
Tel.: 03521/41190
E-Post: recht@lwp.info

Die Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Meissen und des Landkreises Meissen informieren Neue Seminarreihe: Frauen mischen sich ein – Frauen gestalten ihre Region

Seit Menschengedenken sorgen sich Frauen um das Wohl der Gemeinschaften und um ein gutes Leben von Kindern, Männern und Frauen. In der modernen Welt müssen sie, um das Erreichen zu können, Einfluss nehmen.

Die Seminarreihe ermutigt dazu, sich stärker und aktiv in das politische und gesellschaftliche Gemeinwesen einzumischen, die eigenen Möglichkeiten zu erkennen und umzusetzen. Sie vermittelt praxisorientiert Kenntnisse in den Bereichen Demokratie,

Kommunikation, Konfliktmanagement, Moderation, Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungsplanung, Umgang mit Aufregung sowie Frauengeschichte und Frauenbewegung. Die Seminarreihe richtet sich an Frauen, die das gesellschaftliche Leben in ihrem Umfeld mitgestalten wollen. Sie bekommen Unterstützung dabei, Ihre Ideen und Träume in die Wirklichkeit zu bringen und entwickeln Ideen für eigene Aktivitäten.

Im Zeitraum vom 5. März bis 28. Mai 2009 werden wir uns zehnmal donnerstags 18 Uhr

in der Bibliothek am Kleinmarkt treffen. Die Seminarreihe wird gefördert mit Mitteln des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales. Die Teilnehmergebühr für alle zehn Module beträgt 50 Euro.

Informationen – Anmeldungen –
Meldeschluss 25.02.2009

Gabriele Richter
Gleichstellungs- und Seniorenbeauftragte
Telefon: (03 5 21) 467481
gabriele.richter@stadt-meissen.de

Senioren-Sprechstunde

in der Stadtverwaltung Meissen – Markt 3
Beratungsraum, 2. OG, Zimmer 211
am Donnerstag, dem 05. Februar 2009
von 10.00 bis 12.00 Uhr

Die Mitglieder dieser Vertretung würden sich über regen Zuspruch und Interesse an dieser Sprechstunde freuen. Zugleich besteht in der Zeit von 10–11 Uhr die Möglichkeit, mit der Meißner Bürgerpolizistin ins Gespräch zu kommen. Telefonischer Kontakt ist in dieser Zeit möglich unter der Rufnummer (0 35 21) 46 74 62.

Seni-OHR

Seit 2005 ist Seni-OHR im Rathaus installiert.
**Seniorentelefon Meissen
467 462**
Ein offenes Ohr für die Sorgen und Hinweise der Älteren
Jeden Donnerstag 10 bis 12 Uhr
erreichen Sie einen Ansprechpartner für Ihre Anliegen.

Oberbürgermeister lädt zur Bürgersprechstunde

Jeden ersten Dienstag im Monat führt der Oberbürgermeister Olaf Raschke eine Bürgersprechstunde durch. Die Gespräche mit den Bürgern sind für ihn ein enorm wichtiger Teil seiner Amtsgeschäfte. Bürger können im persönlichen Gespräch Anliegen, Wünsche und Probleme vorbringen.

Die nächste OB-Sprechstunde findet am **3. Februar 2009** von 15 bis 17 Uhr im Rathaus am Markt 3 statt. Interessierte Bürger melden sich bitte unter der Rufnummer (0 35 21) 46 72 06 im Sekretariat des Oberbürgermeisters unter Nennung ihres Themas an.

ANZEIGE

Lohnsteuerhilfeverein
„Oberes Elbtal-Meißen“ e.V.



Freizeit statt Steuerzeit!

Im Rahmen einer Mitgliedschaft leisten wir ganzjährig
Hilfe in Lohnsteuersachen

Wir beraten Sie auch gern zu Renten, zur Lohnsteuerermäßigung, zu Fragen beim Kindergeld und Nichtveranlagungsbescheinigung.

Beratungsstellen:

Thomas Greim
Talstr. 5
01662 Meissen
Tel.: (0 35 21) 45 24 07

Uwe Reichel
Rote Gasse 27
01662 Meissen
Tel.: (0 35 21) 40 08 00

Jürgen Schrimpf
Oeffingener Str. 2
01662 Meissen
Tel.: (0 35 21) 73 51 51

www.lohnsteuerhilfe-meissen.de



Jahresrückblick 2008

Januar 2008
Wellenspiel startet mit familienfreundlichen Eintrittspreisen

11. Januar 2008

In Meißen traut man sich wieder

Mehr Geburten und Hochzeiten in 2007

623 Geburten = 63 mehr als in 2006

256 Eheschließungen = 45 mehr als 2006

25. Januar 2008

der erste Mann in Meißen wird 100

Herr Herbert Wittwer wird vom OB beglückwünscht

Februar 2008

6. Februar 2008

„Colonia – Cölln – Meißen rechts. Vor 775 Jahren urkundliche Erwähnung“

– erste urkundliche Erwähnung des Dorfes Cölln 1233

– am 13. Februar beginnt die Ausstellung zur Geschichte Meißen-Cölln im Stadtmuseum

6. Februar 2008

Die Nibelungen im Stadtmuseum – Kartons der Nibelungen

– über 180 Jahre alte Zeichnungen mit Ausmaßen von ca. 3 x 5 m,

– angebracht in einer Höhe von 10 m in der Franziskanerklosterkirche,

– stellen in bemerkenswerter Qualität Szenen aus der Nibelungensage dar

– nach über 100 Jahren wieder für Besucher erlebbar

März 2008

Meißen wird als bester Etappenort der „Sachsen-Tour 2007“ ausgezeichnet

12. März 2008

Porzellan-Manufaktur erhält den Europäischen Kulturpreis

– Ehrung für Einsatz um kulturelle Vielfalt und soziales Engagement in Europa

12. März 2008

Start: 1. Stadtteilbesuch des Oberbürgermeisters in Meißen-Triebischtal

Quartalsweise führt OB Stadtteilbesuche durch

13. März 2008

Neuer Pfarrer im Amt

– Herr Dr. Bernhard Dittrich ist der neue Pfarrer der Meißner Benno-Gemeinde

April 2008

12. April 2008

Festveranstaltung zum 253. Geburtstag von Samuel Hahnemann

26. April 2008

Einweihung der Speedskateanlage im Heiligen Grund

– es entstand eine 200 m lange und 6 m breite

Bahn im Wert von 135.000 Euro

– Für den Speedskate-Club e.V. geht ein Traum in

Erfüllung, denn sie verfügen jetzt über eine hervorragende Trainings- und Wettkampfstätte.

30. April 2008

Einweihung des Neubaus der Metallwerkstätten des BSZ Meißen

Mai 2008

9. Mai 2008

Eröffnung der WeinErlebnisWelt der Sächsischen Winzergenossenschaft

– Sächsischer Ministerpräsident Dr. Georg Milbradt eröffnet

– Umbau des Winzerhofes mit Sanierung der alten Gebäude und Neubau der Vinothek

Juni 2008

7. Juni 2008

„Meißner Gänsejunge lernt laufen“

– erstmalig Kinderjahrmärkte der Stadt (als Partner des RotaryClubs, der alljährlich Kinderfest ausrichtet)

– erstmals Vergabe des Gütesiegels à Geschäfte, Restaurants, Einrichtungen die besonders familienfreundlich sind, werden durch Oberbürgermeister mit Gütesiegel ausgezeichnet

28. Juni 2008

Evangelischer Kirchentag in Meißen

Juli 2008

12. Juli 2008

Eröffnung einer Sonderausstellung im Stadtmuseum anlässlich des 100. Geburtstages der Domtürme

– weitere Veranstaltungen zum 100-jährigen Geburtstag fanden statt, u. a. ein Kolloquium zum Thema „Die schönsten Türme des Sachsenlandes“

13. Juli 2008

Festwoche zur 100-Jahr-Feier des MSV 08

31. Juli 2008

Kleinmarkt wird neues Zentrum in der Stadt

– Kleinmarkt wird vorfristig für die angrenzenden Gewerbetreibenden zur Außenbewirtschaftung freigegeben

– Übergabe neu gestalteter Parkplatz auf dem Gelände des ehemaligen Kaufhaus Fischer

Juli 2008

Ausführung des 1. Bauabschnittes in der Johannesschule

August 2008

1. August 2008

Kreisgebietsreform

– neuer Großlandkreis Meißen schließt sich aus

den Altkreisen Meißen und Riesa-Großenhain

zusammen

– nach Kreisgebietsreform werden die Elblandkliniken zum drittgrößten Klinikum des Freistaates

21. August 2008

Neueröffnung des Pianoforte-Museums

– Nach dem Jahrhunderthochwasser im August 2002 wurde das Pianoforte-Museum, welches sich im Erdgeschoss befand, vollkommen überflutet. Mit Fördermitteln und tatkräftiger Unterstützung vieler Helfer gelang es die wertvollen Klaviere zu retten. Auch Bundestagspräsident Dr. Norbert Lammert war anwesend.

September 2008

11. September 2008

Meißen vergibt 4. Kunst- und Kulturpreis

– Domkantor Andreas Weber wird Kunst- und Kulturpreisträger der Stadt Meißen

13. September 2008

Becel Deutschland Walk 2008 macht halt in Meißen

– Oberbürgermeister begrüßt Rosi Mittermeier und Christian Neureuther

26. September 2008

Neuer Geschäftsführer der Porzellan Manufaktur Meißen

– Dr. Christian Kurtzke wird der Nachfolger von Dr. Hannes Walter

Oktober 2008

Meißen TV stellt neuen Film über Meißen vor

1. Oktober 2008

Freiwilligenzentrale bekommt Büro im Rathaus

– OB übergibt die Räumlichkeiten

3. Oktober 2008

Deutsch-Tschechische Kulturtag in Leitmeritz

– Meißen nimmt mit Winzerchor, Afra-Chor unter der Leitung der Oberbürgermeister-Delegation teil

– Premiere des neuen Meißner Imagefilms (Meißen TV)

– Stadtmuseum und Porzellan-Manufaktur gestalten gemeinsam 4-wöchige Ausstellung in Leitmeritz

6. Oktober 2008

Historisches Rathaus wird weiter ausgebaut

9. Oktober 2008

UKM weht neue Produktionshalle in Meißen ein

– Start für innovative Kolben-Bolzen-Produktionslinie

11. Oktober 2008

5. Elbtal-Weinlauf

12. Oktober 2008

„Märchenhaft romantisches Meißen“

– Familien sind eingeladen in Meißen zu bummeln

und mit Ihren Kindern gemeinsam den Märchen

in den Zelten zu lauschen.

29. Oktober 2008

Der Kleinmarkt wird grün

– OB pflanzt drei Bäume zusammen mit Herrn Michael Bornemann (Fielmann AG Meißen)

Baumart: Blutahorn

November 2008

20. November 2008

Grundsteinlegung Betreutes Wohnen „carpe diem“

– 13 Wohnungen sollen in den nächsten Monaten alters- und behindertengerecht errichtet werden

Dezember 2008

1. + 4. Dezember 2008

Seniorenweihnachtsfeier im Roten Haus

3. Dezember 2008

Stadtrat beschließt, dass Meißen-Cölln Sanierungsgebiet wird

– Sanierungsatzung wird beschlossen

4. Dezember 2008

SEEG nimmt erste Photovoltaik-Anlage in Betrieb

– 1.300 Dünnschichtmodule wurden verbaut

Aktion „Adventslichter 2008“

– der MDR hält in Meißen, um das 4. Kalenderblatt des Weihnachtskalenders 2008, das durch die Meißner Bürger zum Leuchten gebracht wird, zu filmen

12. Dezember 2008

SEEG übergibt neu gestaltetes Wohnhaus auf dem Dieraer Weg 1 / Großenhainer Str. 141

– auf drei Wohnebenen ist Platz für je acht Bewohner

– es entsteht eine Wohngemeinschaft für demenzkranke Menschen

2008 konnten über 92% Anschlussgrad ans zentrale Abwassernetz erreicht werden

– folgende Maßnahmen konnten realisiert werden: Niederauer Straße, Hafen Straße, Am Bogen, Dieraer Weg, Lercha, Radeburger Straße

– wichtige Straßenbaumaßnahmen: Niederauer Straße, Heinrich-Heine-Straße, Hafenstraße, Brücke Gewerbegebiet Zschendorf

– wichtige Schulhausbaumaßnahmen: Triebischtalschule mit Restfördermitteln aus EFRE-Programm wird die Sanierung und Innengestaltung abgeschlossen

– Schüler finden modernste Lernbedingungen vor

– Johannesschule wurde zur Hälfte fertiggestellt

ANZEIGE

Fiat 500: Klein aber keinesfalls winzig

Starten sie in das Jahr 2009 mit dem beliebtesten Kleinwagen aus dem Autohaus Weinböhla.

Er ist klein genug, um niedlich zu erscheinen, und groß genug, um nicht zu winzig zu sein: Der neue Fiat 500. Starten sie in das Jahr 2009 mit dem beliebtesten Kleinwagen aus dem Autohaus Weinböhla. „Das Fahrzeug gehört bei unseren Kunden zu den beliebtesten Autos von Fiat“, sagt Erwin Schubert, Geschäftsführer des Autohauses Weinböhla. Er weiß natürlich warum: In Form und Ausstattung lehnt sich der 500 an das erste Modell vor 50 Jahren, verfügt aber über modernste Technik. „Es ist sozusagen eine alte Haube mit neuer Technik“, sagt Schubert.

Zu den besonderen Vorzügen des 500 gehört der sparsame Spritverbrauch. Die Schadstoffklasse entspricht schon jetzt der Euro 5 Norm. Auch in punkto Sicherheit ist der kleine Spitzke. Es ist das kleinste Auto, das fünf Sterne für die Sicherheit bekommen hat, sagt Schubert.

So ist der 500 serienmäßig mit sieben Airbags ausgestattet.

Kompakte Abmessungen

Das Fahrzeug ist ein Dreitürer mit kompakten Abmessungen: 3,55 Meter lang, 1,65 breit, 1,49 hoch. Drei Motorversionen stehen zur Verfügung, die viel Fahrspaß versprechen: der Turbodiesel 1.3 16V Multijet mit 55 kW / 75 PS und die beiden Benziner 1.2 8V mit 51 kW / 69 PS und 1.4 16V mit 74 kW / 100 PS, alle in Verbindung mit Fünf- bzw. Sechsgang-Schaltgetrieben.

In Sachen Ausstattung hört die Basisvariante auf den melodischen Namen „Pop“. Bereits hier sind sieben Airbags, elektronische Servolenkung, elektrische Fensterheber und ein Radio mit CD-Player integriert. Als nächst höhere Ausstattungsversionen stehen gleichberechtigt „Lounge“ und „Sport“ in der Liste. Bei diesen fällt die Entscheidung nach persönlichem Geschmack: Beide Varianten enthalten Leichtmetallfelgen, Lederlenkrad, ein Telematiksystem und eine Klimaanlage. Der Fiat 500 „Sport“ ist zudem mit Sportsitzen und Heckspoiler

ausgerüstet, während sich der „Lounge“ edel mit Chromdetails und einem großen Glasdach zeigt. Darüber gibt es eine Vielzahl von Extras wie Design-Applikationen, einen Heckgepäckträger oder Ledersitze.

Der neue Fiat bietet gut Gründe, ihn zu besitzen und natürlich zu fahren. Der Fiat 500 ist ein modernes Auto mit vorbildlicher Sicherheitsausstattung – sieben Airbags sind Serie; ESP mit Antischlupfregelung und Bremsassistent ist – in der 100-PS-Version serienmäßig, in den anderen gegen Aufpreis – an Bord; im Euro-NCAP-Crashtest hat er den Bestwert von fünf Sternen erreicht. Er macht ein klares Designversprechen und hält es, ohne kitschig zu werden.

Basismodell ab 10 500 Euro

Das Basismodell gibt es bereits ab 10.500 Euro. Ob Basismodell oder luxuriöse Ausstattung – im Autohaus Weinböhla können Sie Ihren neuen Fiat 500 finanzieren und leasen lassen. Dazu gibt es spezielle Angebote, die es möglich machen, den neuen Fiat 500 bereits ab fünf Euro pro Tag zu fahren. Als besonderes Bonbon bietet das Autohaus Weinböhla eine verlängerte Garantie. Sie beträgt fünf Jahre bzw. bis zu 500.000 Kilometer.

Die Mitarbeiter im Autohaus Weinböhla beraten sie gern. Vereinbaren Sie doch gleich einen Termin für eine Probefahrt. Dann können Sie sich am besten von den Vorzügen des neuen Fiat und den Leistungen des Autohauses Weinböhla überzeugen. Starten sie mit dem Fiat 500 in das neue Jahr.

OFFEN FÜR IHR LEBEN.

Der neue Fiorino Qubo. Jetzt bei uns.

- 500 000 km Qualitäts-garantie für 5 Jahre¹
- Kofferraumvolumen bis zu 2 500 Liter²
- 2 seitliche Schiebetüren
- Auf Wunsch Infotainment-System Blue&Me™
- Nur 119 g/km CO₂-Emission³



Abb. enthält Sonderausstattung.

¹ 500 000 km oder 5 Jahre Qualitätsgarantie, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt, inklusive Mobilitätsgarantie, gemäß den jeweiligen Bedingungen. Ein Privatkundenangebot, gültig nur für Bestellungen von nicht bereits zugelassenen Neufahrzeugen bis 31. 12. 2008.

² Bei herausgenommenen Rücklagen.

³ Kombiniertes CO₂-Emissionswert des Fiat Fiorino Qubo 1.3 Multijet 16V Dualogic™. Kraftstoffverbrauch (l/100 km): innerorts 5,7, außerorts 3,8, kombiniert 4,5. Jeweils nach RL 80/1268 EWG.

Ihr Fiat Händler:

Autohaus Weinböhla
Vertragshändler

Köhlerstr. 18 · 01689 Weinböhla
 Tel. (03 52 43) 35 00 · Fax 3 50 18



Obwohl der 500 klein ist, bietet er viel Platz und zeichnet sich durch seine nostalgische Oberfläche aus.



Erwin Schubert, Geschäftsführer des Autohauses Weinböhla, präsentiert den neuen Fiat 500, ein modernes Auto mit vorbildlicher Sicherheitsausstattung.
 Fotos: Jürgen Birkhahn



Spielplan THEATER MEISSEN Februar 2009

Sonntag, 01.02.2009, 18.00 Uhr
Eine kleine Lachmusik
 Mozart und Schauspielerei
 Serenata Saxonia und Jürgen Stegmann

Samstag, 07.02.2009, 19.30 Uhr
Der kleine Horrorladen
 Musical, Winterstein-Theater Annaberg



Mittwoch, 11.02.2009, 10.00 Uhr
Kasper, Hexe, Polizei und ein Ü-ei (P4)
 Puppentheater, Theater Plauen-Zwickau

Samstag, 14.02.2009, 20.00 Uhr
From Waterloo bis Super Trouper
 Live – Musik – Show



Sonntag, 22.02.2009, 16.00 Uhr
Venedig – Ein Fest
 Musik – Literatur – Dias
 U. Moortgart-Pick (Klavier), W. Kirsten (Texte)

Samstag, 28.02.2009, 19.30 Uhr
Land des Lächelns
 Romantische Operette von Franz Lehár
 Landesbühnen Sachsen



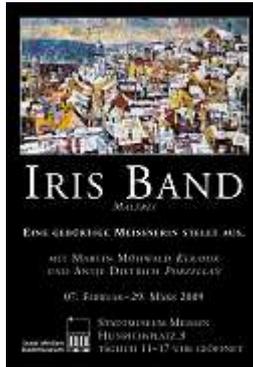
Iris Band – Malerei

Eine gebürtige Meißnerin stellt aus

Die neue Ausstellung ab 7. Februar im Stadtmuseum Meissen widmet sich zeitgenössischer Malerei und Keramik. Erstmals stellt die 1961 in Meissen geborene und derzeit wohl bekannteste Malerin und Grafikerin Halles, Iris Band, einige ihrer Arbeiten in ihrer Heimatstadt vor. Speziell für die Meißener Ausstellung hat sie u. a. ein Gemälde mit der Dächerlandschaft Meißens geschaffen. Stadtansichten liegen ihr sehr am Herzen. Sie legt sie so an, dass Bild und Poesie den gleichen Stellenwert einnehmen. Dabei umspielt ihre Phantasie reale Gegebenheiten – Gebäude und Straßen – aus einer ungewöhnlichen Perspektive, der Luftansicht, die eher Schnittmustern gleichen. Ihre Bilder führen uns aber auch in ferne Länder, an-

dere Städte. Ihre lichtdurchfluteten, stimmungsvollen Bilder werden mit Sicherheit auch das Meißner Publikum anregen und begeistern. Zur Ausstellung in Meissen bringt Iris Band zwei gestandene Hallenser Künstler mit, Martin Möhwald und Antje Dietrich, die Keramik und Porzellan vorstellen.

Die Ausstellung ist vom 07.02. bis 29.03.2009 täglich von 11 bis 17 Uhr im Stadtmuseum/Franziskanerklosterkirche zu sehen.



Die Stadtbibliothek lädt ein:

„Vogelschutz in der Agrarlandschaft“
 Die Stadtbibliothek und die BUND-Gruppe Meißner Land laden zur Power-point-Präsentation ein. Matthias Schrack, Leiter der Fachgruppe Ornithologie in Großdittmannsdorf, referiert über den Vogelschutz in der Agrarlandschaft.
 Der Vortrag findet am **3. Februar 2009, 18 Uhr** im Lesesaal der Stadtbibliothek Meissen statt. Der Unkostenbeitrag beträgt 1,50 Euro. Alle Interessenten sind herzlich eingeladen.

„Pole to Pole“ –
Mit dem Fahrrad durch Südamerika
 Eine Multivisions-Diashow mit hohem Fernwehfaktor **17. Februar 2009, 19 Uhr** im Lesesaal der Stadtbibliothek Meissen, Eintritt: 5,00 Euro
 „Was kostet die Welt?“, fragen wir gerne. Nun: ein Fahrrad und einen Schlafsack. Nach über zwei Jahren in Südamerika sind André Schumacher und Burkhard Rothe zu Besuch in Deutschland. Mit eindrucksvollen Bildern und bewegenden Worten erzählen sie

von den Erlebnissen einer ungewöhnlichen Reise und nehmen die Zuschauer mit in eine Welt, von deren Eindrücken man sich nur schwer lösen kann. Die endlose Weite Patagoniens und die flirrende Dichte südamerikanischer Großstädte. Der Reichtum uralter Kulturen und die Armut der Menschen heute. Zermürbende Hitze am Amazonas und Schneestürme tief in den Anden. Der ästhetische Minimalismus der Salzwüsten und die überbordende Farbenpracht tropischer Regenwälder. Begegnungen mit außergewöhnlichen Menschen, aber auch absolute Einsamkeit. Unbeschreibliche Strapazen und Momente größten Glücks.

Die Bilder dieser Tour stecken an, ihre Strapazen gehen unter die Haut und die Einblicke wecken Einsichten. „Pole to Pole“ ist kein Reisebericht, sondern vielmehr die Hommage an ein Lebensgefühl - eine Suche nach dem langsamsten Reisen, eine Suche nach den unwegsamsten Wegen und den entlegendsten Winkeln, weit ab der Touristenströme. Eine Suche nach dem Reichtum des Lebens.

Impressum

Das „Meißner Amtsblatt“ ist das offizielle Organ der Stadtverwaltung Meissen zur Bekanntmachung amtlicher Mitteilungen.

Herausgeber
 (verantwortlich für den amtlichen Teil)
 Der Oberbürgermeister
 Internet: www.stadt-meissen.de

Verantwortliche Redakteure
 Inga Skambraks, Hardy Bollenbach,
 Ines Ritter
 Markt 1, 01662 Meissen
 Tel.: 467-0, Fax: 45 34 13

Verlag/Anzeigen
 Redaktions- und Verlagsgesellschaft Elbland mbH
 Niederauer Straße 43, 01662 Meissen
 Tel.: 41 04 55 23, Fax: 41 04 55 33

Satz & Layout
 Dresdner Verlagshaus Technik GmbH
 Ostra-Allee 20, 01067 Dresden
 Tel.: (03 51) 48 64 - 28 03
 Fax: (03 51) 48 64 - 28 02

Druck
 Dresdner Verlagshaus Druck GmbH
 Meinholdstraße 2, 01129 Dresden

Auflage
 16.700 Exemplare
 Gedruckt auf chlorfrei
 gebleichtem Papier.

ANZEIGEN

Telekom-Leistungen / Telefonanlagen / Festnetz /
 T-Mobile / D2-Vodafone /
 Auto-Navigation + Multimedia / Car-HiFi / Beschallung ...
... KARL HÄRTWIG
 • audio art • ACR Meissen
 Bergstr. 1/Ecke Dresdner Str. · 01662 Meissen · Tel. (0 35 21) 71 16 12
 www.audioart.de · info@audioart.de

seit 1992
FUNKTAXI MEISSEN IG
 (0 35 21) Wir kommen, wie gerufen! (0 35 21)
73 77 80 400 500

Bauunternehmen
Enrico Wunner
 Handwerksmeister
Mauerwerksanierung
Bauwerkstrockenlegung
Neubau – Umbau – Ausbau
Garten- und Landschaftsbau
 Alte Spaargasse 10A · 01662 Meissen
 Tel. (0 35 21) 73 16 17 · Funk 01 72-3 50 67 92
 Fax (0 35 21) 71 16 67
 www.bauunternehmen-wunner.de · info@bauunternehmen-wunner.de

NEUE WOHNUNG GESUCHT?

Wohnungen in Meissen oberhalb der Albrechtsburg zu vermieten

2- und 3-Raumwohnungen, gute Ausstattung mit Blick über Meissen provisionsfrei zu vermieten.

Beispiele:

2 RWE im DG, 44 m², 225,- EUR + 100,- EUR NK + 10,- EUR Stellplatz

3 RWE im EG oder OG, 74–77 m², ab 4,10 EUR/m² zzgl. NK + TG

Besichtigungen und Informationen über:

Frietsch Wohnungs- und Gewerbebau GmbH

Herr Jürgen Dörrstock, Tel.: (0 35 21) 40 27 27 und (01 72) 3 88 20 50

Terminvereinbarungen erwünscht

edition Sächsische Zeitung
Himmelszeichen
 Matthias Donath + Günter Donath
 Erschienen in der RuV Elbland
 kartoniert | 21 x 21 cm
 280 Seiten mit über
 300 Abbildungen € [D] 16,80*
 Dombaumeister Günter Donath und Buchautor Matthias Donath schildern die abenteuerliche Baugeschichte. Es geht um Lotteriegeld, Streit um Baupläne, das Geschehen auf der Baustelle und darum, dass der Ausbau der Domtürme beinahe verhindert worden wäre.
 *zzgl. 1,95 € Versandkosten, ab einem Bestellwert von 20,- € Versandkostenfrei
JETZT BESTELLEN!
 Unser Kundenservice-Telefon
0 18 02 - 30 41 48
 → www.editionSZ.de
 In allen SZ-Treffpunkten, beim Döbelner Anzeiger und im Buchhandel
 ** (6 Cent/Anruf aus dem Festnetz der dt. Telekom, Mobilfunk abweichend)



Aus den Kindertagesstätten der Stadt Meißen



Begegnungsstätte für Rentner, Senioren und alle Interessierte im DRK-Kinderhaus „Knirpsenstadt“

Die Seniorinnen aus dem Wohngebiet Bohnitzsch/Zscheila treffen sich regelmäßig donnerstags in der Zeit von 14.30 bis 16.30 Uhr in ihrer Seniorengruppe im DRK-Kinderhaus „Knirpsenland“.

Wir Seniorinnen der Begegnungsstätte haben zusammen mit Frau Schwindt für die Kinder der 2 Krippengruppen Müffchen gestrickt. Durch uns erhielten die Puppenkinder in den einzelnen Krippen- und Kindergartenruppen neu gestrickte Puppensachen.

Außerdem strickten wir Mützen und Schals. Wir Seniorinnen des DRK-Kinderhauses

„Knirpsenland“, Mannfeldstraße 19, freuen uns auch Sie aus dem Wohngebiet Bohnitzsch/Zscheila zu begrüßen.

Die Seniorengruppe des DRK-Kindregartens „Knirpsenland“, Mannfeldstraße 19

DRK-Kinderhaus „Knirpsenland“ Bewegung und Ernährung

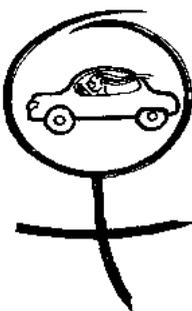
Bewegung und Ernährung sind Grundbedürfnisse der Kinder. Deshalb haben wir uns für das AOK Projekt „Tigerkids – Kindergarten aktiv“ entschieden. Alle Mitarbeiter wurden durch eine zweitägige Weiterbildung mit diesem Projekt vertraut gemacht. Die Eltern werden mit ins Boot geholt, nach unserem Motto, informierte Eltern sind kooperative Eltern. Wichtig ist uns, dass auch die Kinder Erfahrungen im Bereich gesunde Ernährung und Bewegung sammeln, die zu Hause keine Möglichkeit dazu haben. Für eine sinnvolle

Lebensgestaltung und -bewältigung sind derartige Erfahrungen unbedingt notwendig. Je nach Dauer ihres Aufenthaltes im Kinderhaus erleben die Kinder gemeinsam verschiedene Mahlzeiten und Bewegungsangebote. Die Mahlzeiten bieten den Kindern die Möglichkeit, gesundes Ernährungsverhalten zu erwerben. Wir haben in den Zimmern Getränkestationen, wo die Kinder sich den ganzen Tag über selbst mit ungesüßtem Tee und Wasser bedienen können. Unsere Mahlzeiten nehmen die Kinder in einer angenehmen Atmosphäre (mit Blumen auf dem Tisch, Kerzenschein und Musik) ein. Zu den Zwischenmahlzeiten werden mit den Kindern bunte Obst- und Gemüseteller gestaltet und natürlich verzehrt. Wir bieten den Kindern ein abwechslungsreiches Mittagessen an. Bewegung ist für Kinder nicht nur wichtig um sie gesund zu halten, sondern fördert auch:

- das Selbstvertrauen und die Selbstsicherheit

- die sinnliche Wahrnehmung
- die Herausbildung der Sozial- und Selbstkompetenz
- die Körperhaltung
- die Bewegungssicherheit, dadurch wird das Unfallrisiko gesenkt

Es gibt festgelegte wöchentliche Sporttage in den Gruppen. Zusätzlich werden den Kindern regelmäßig Bewegungswochen angeboten. Sie nehmen einmal im Jahr am Kinderturnen im Rahmen der Woche des Kinder- und Jugendsportes teil. Für unsere Vorschulkinder besteht die Möglichkeit einen Schwimmkurs zu belegen. In einigen Gruppen finden Familienwanderetage und Sportnachmittage statt. Den Kindern stehen für Bewegungsangebote, außer den Gruppenräumen und Spielplatz, während der gesamten Öffnungszeit auch Mehrzweckräume zur Verfügung.



„Frauen zurück ans Lenkrad“

Frühjahrsaktion 2009 der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Meißen und der Kreisverkehrswacht Meißen e.V.

Kursbeginn (nach vorheriger Anmeldung) ist am 26. Februar 2009 im Schulungsraum der Fahrschule Schubert, Großenhainer Str. 2.

Abgestimmt auf die Bedürfnisse der Teilnehmer/innen werden wir uns an sechs aufeinanderfolgenden Donnerstagen jeweils 19 Uhr treffen. Dabei sollen die unterschiedlichsten Themen und Probleme besprochen werden. Psychologische Aspekte, theoretische Kenntnisse wie die StVO, Erste-Hilfe-

Training, sowie Fahrschultheorie werden ähnlich den Verkehrsteilnehmerschulungen durch die Kreisverkehrswacht Meißen e.V. aufgefrischt und gefestigt. Interessierte Frauen/Männer mit gültigem Führerschein melden sich bitte:
E-Mail: gabriele.richter@stadt-meissen.de

oder
Telefon: 03523 / 75 675
Do. 10–18 Uhr 03521 / 71 00 95

Gabriele Richter
Gleichstellungsbeauftragte Stadt Meißen

ANZEIGEN

SEIFERT
Hausinstallation
Beratung · Planung · Ausführung



Die sichere Verbindung für:

- Wärmepumpen
- Heizungen
- Bäder

Thomas Seifert • Bahnhofstraße 1 • OT Löthain • 01665 Käbschütztal
Tel. (0 35 21) 40 15 43 • Funk 01 77-48 88 100 • Fax (0 35 21) 40 16 61
www.seifert-hausinstallation.de • seifert-hits@t-online.de

seit 1952 in Meißen

ELEKTROMONTAGEN-KUDELL.DE

Talstraße 74 · 01662 Meißen
fon 45 34 18 · fax 4 07 06 60 · funk 01 72-3 50 11 42

Unsere Leistungen:

- Installation aller elektrischen Anlagen bis 1 KV
- Verkabelung von Daten- und Telefonsystemen
- elektrische Heizsysteme
- Neuinstallation von Eigenheimen u. Mehrfamilienhäusern
- Reparaturdienst von Elektroanlagen



Tag der Ausbildung am Beruflichen Schulzentrum Meißen

Sächsische Zeitung

Was uns verbindet.

Veranstaltung & Rahmenprogramm

- 10.00 Uhr Öffentliche Theaterprobe
 - 11.00 Uhr Backen mit Prominenten
 - 12.00 Uhr Schaufrisieren „Im Wandel der Zeit“
 - 13.00 Uhr „Ein Kessel Buntes“
 - 14.00 Uhr Brückenbau ohne Niet und Nagel
 - 15.00 Uhr Modenschau
 - 16.00 Uhr Grey Neighbours = Rock aus Sachsen
 - 11.30–14.00 Uhr Essen aus der Gulaschkanone
- Ganztägig **Tombola** mit lukrativen Preisen

Tag: **31.01.2009**

Uhrzeit: 10.00–17.00 Uhr

Ort: **BSZ Meißen**

Tombola-Preise:

- Abgasuntersuchung
- Reifenwechsel
- Haarschnitt
- Farb- und Stilberatung
- Töpferartikel
- sowie weitere attraktive Preise ...

Vorstellung von Ausbildungsmöglichkeiten am BSZ und in Ausbildungsbetrieben

- Backen mit der Sächsischen Weinkönigin & weiteren Prominenten
- Bastelecke für die kleinen Besucher
- Torwandschießen mit Spielern von Dynamo Dresden
- Schautöpfen / Porzellanmalerei
- Demonstration einer Reparaturlackierung an einem Kraftfahrzeug

Berufliches Schulzentrum Meißen
Goethestraße 21 / 01662 Meißen
www.bsz-meissen.de

BSZm